Amtsblatt

Verbandsgemeinde
PIRMASENS-LAND

mit den **Gemeinden**

Bottenbach
Eppenbrunn
Hilst
Kröppen
Lemberg
Obersimten
Ruppertsweiler
Schweix
Trulben
Vinningen

www.pirmasens-land.de

46 Jahrgang | Freitag, den 21. November 2025 | Nr. 47/2025



Teens in Concert

22.November
19:00 Uhr

Heinrich-Weber
Schule Lemberg



Eintritt 5€
Kinder bis 12 Jahre frei
Eintrittskarten erhältlich an der Abendkasse

www.blasorchesterlemberg.de

Blasorchester Lemberg

Alte Kirche Vinningen

CHRISTMAS JAZZ

Christof Heringer Quartett
Weihnachtslieder im jazzigen Gewand



Sonntag, 7. Dezember 2025 um 18 Uhr
Reservierungen unter info@kulturzentrum-vinningen.de
Vorverkauf bei der VR-Bank in Vinningen

Das Team Seniorencafé n.e.V.

Lädt herzlich ein:
Zum Seniorencafé
im Dorfgemeinschaftshaus.
Am 03.Dezember,
um 14.00 Uhr!
Wir freuen uns auf euch!





Lädt herzlich ein:
Zum Adventsfenster
am Dorfgemeinschaftshaus.
Am 03.Dezember
ab 18.00 Uhr!
Bitte eigenen
Glühweinbecher mitbringen
Wir freuen uns auf euch!

Der Erlös des Adventsfensters wird für einen sozialen Zweck gespendet

---

Ortsgemeinde Lemberg

Einladung zum

Seniorentag

Sonntag, 30. November 2025
Beginn ab 11:00 Uhr
Turnhalle des Turnvereins Lemberg

Brunch mit Buffet, Kaffee und Kuchen in gemütlicher Runde

Für die Unterhaltung sorgen die Sportheimsänger, die Turnermädels und Mitglieder des Blasorchesters



Die Ortsgemeinde und die Mitglieder des Gemeinderates freuen sich auf Ihren Besuch!

Volkstrauertag 2025

Die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land feierte in Vinningen den ersten gemeinsamen Volkstrauertag zwischen Deutschland und Frankreich

Vor 80 Jahren waren wir Feinde, heute sind wir Freunde und Partner“. Das ist die zentrale Botschaft von Verbandsbürgermeister Klaus Weber anlässlich der ersten deutsch-französischen Gedenkfeier 80 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges, in der Vinninger „Alten Kirche“.

Dass die Resonanz zu diesem Gedenken am Volkstrauertag, 16. November, derart groß sein würde, damit hat niemand gerechnet. Die Alte Kirche in Vinningen platze aus allen Nähten. Es waren zahlreiche Bürgermeister der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, ebenso wie ihre Amtskolleginnen und -kollegen aus dem Bitscher Land bei der Kranzniederlegung anwesend. Äußerlich zu erkennen sind die französischen Bürgermeister am Tragen der „Echarpe de Maire“, wie die Scherpen mit den französischen Flaggenfarben Blau, Weiß Rot, heißen.
Eine Abordnung der Bundeswehr und Einsatzkräfte aus Frankreich legten gemeinsam am Ehrenmal Kränze zum Gedenken an die vielen Tote der beiden Weltkriege nieder. Musikalisch wurde die Veranstaltung vom Männerchor Vinningen und dem Musikverein Trulben umrahmt. Den kirchlichen Segen gaben Pfarrer Schröder und Pastoralreferent Adelmann. Schüler der Vinninger Konrad Adenauer Schule hielten in deutscher und französischer Sprache ein Plädoyer für ein geeintes Europa und Frieden auf der Welt.
„Vive l’Allemagne, vive la France et vive l’Europe“, übersetzt: Es lebe Deutschland, es lebe Frankreich, und es lebe Europa. Gesagt hat diesen Satz der Präsident vom Bitscher Land, David Suck. In deutscher Sprache, wie alle anderen französischen Redner, nannte er die Gedenkveranstaltung als einen „Moment der Besinnung“. Er erinnerte daran, wieviel Blut die beiden Völker vergossen haben. Gleichzeitig mahnte Suck aber auch, dem aufkommenden Nationalsozialismus wachsam zu begegnen. In die gleiche Kerbe schlug auch Christian Schwalbach, Bürgermeister von Walschbronn, der für die französischen Grenzgemeinden sprach: Es seien die Früchte von Bundeskanzler Adenauer und dem ehemaligen französischen Premierminister Robert Schumann, die Europa jetzt ernten könne. Sie seien die Gründungsväter des geeinten Europas und hätten das Fundament für die deutsch-französische Freundschaft gelegt. Als „Architekten des Friedens“ beschrieb er die beiden längst verstorbenen Staatsmänner. Die Harmonie beider Länder beruhe auf einem gemeinsamen Bekenntnis zum Frieden. Er endete mit dem Satz: **„Es lebe die deutsch-französische Freundschaft“**. Und auch Willy Diemert, Bürgermeister von Vinningen, ging auf die Folgen der Kriege ein. Die Geschichte der Gemeinde Vinningen sei Teil des nationalen und europäischen Gedächtnisses. Frieden sei keine Selbstverständlichkeit sondern vielmehr ein Auftrag. Am Ende erklangen vom Musikverein Trulben interpretiert, die französische und deutsche Nationalhymne, gefolgt von der Europahymne „Ode an die Freude“, bevor der gemütliche Teil mit einem Gedenkwein und kulinarischen Leckerbissen von den Vinninger Landfrauen eingeleitet wurde.



Die Alte Kirche platzt aus allen Nähten



Deutsche und Franzosen legen gemeinsam am Vinninger Ehrenmal einen Kranz nieder





Fotos: Elig

Wandergewinnspiel der Urlaubsregion begeistert bis nach Australien

Das gemeinsame Wandergewinnspiel der Stadt Pirmasens und der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land begeistert weit über die Region hinaus. Diesmal war sogar ein Wanderer aus Australien unter den Teilnehmern.

Der 76-jährige Stefan Vucak aus Melbourne war im Sommer in der Südwestpfalz bei Verwandten zu Besuch. Der Buchautor, der zu Hause jeden Morgen einen längeren Spaziergang oder eine kleine Wanderung zurücklegt, war auch während seines Urlaubs in der Südwestpfalz außerordentlich bewegungsfreudig. „Wonderful“, schwärmt er von „unvergesslichen Wanderabenteuern“ auf den Premiumwegen Teufelspfad, Hexenklamm und Felsenwald. Auf diesen drei Touren hat er sich am jeweiligen Selfie-Spot fotografiert. Für einen vierten Weg, wie es in den Teilnahmebedingungen gefordert war, hat die Zeit vor seine Rückreise nach „Down under“ zwar nicht mehr gereicht, aber eine Anerkennung ist ihm dennoch sicher.



Foto: Stadtverwaltung Pirmasens; Klaus Weber (links) und Denis Clauer beim Auslosen der Gewinner

Klaus Weber, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, war bei der Ziehung der Gewinner am Wanderheim Hohe List von der Geschichte des in der Südwestpfalz wandernden Australiers so begeistert, dass er spontan einen Sonderpreis für Stefan Vucak vergab.



Foto:privat; Stefan Vucak aus Melbourne freut sich über die Holzhexe auf dem Premiumwanderweg „Hexenklamm“. Der 76-jährige Australier wanderte während seines Deutschlandbesuchs im Sommer auch auf „Teufelspfad“ und „Felsenwald“. Für eine vierte Tour reichte die Zeit nicht mehr. Ein Sonderpreis ist ihm dennoch sicher

Bei seinem nächsten Deutschland-Besuch kann der topfitte Australier einen Gutschein in der bewirtschafteten Hütte der Pfälzerwaldverein-Ortsgruppe einlösen. Über Gutscheine können sich auch die zehn Gewinner freuen, die Klaus Weber auch in Vertretung für den verhinderten Beigeordneten der Stadt Pirmasens, Denis Clauer, aus der Losbox gezogen hat. Wer zwischen Anfang Juli und Ende September mindestens vier von neun Premium- und Thementouren in Pirmasens und der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land gewandert ist, unterwegs das Schild mit der Aufschrift „Selfie-Spot“ gefunden und sich dort fotografiert hat, landetet in der Lostopf. Auf folgenden Strecken galt es auf den Auslöser zu drücken:

Felsenwald, Hexenklamm, Teufelspfad (alle Pirmasens), Altschlosspfad, Eulenfels-Tour (beide Eppenbrunn), Graf-Heinrich-Weg, Rothenbergweg (beide Lemberg), Sandhasen-Tour (Trulben) und Schmuggler-Pfad (Kröppen).

Zu gewinnen gab es eine Übernachtung inklusive Frühstück im Hotel Alt Pirmasens, einen Sonntagsbrunch für vier Personen in der Pirmasenser Jugendherberge, einen 100-Euro-Gutschein für das Hotel Kupper in Eppenbrunn sowie Verzehrgutscheine für das Waldhaus Starkenbrunnen, das Wanderheim Hohe List und die Stockwaldhütte in Winzeln. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt.

Notrufe

Polizeinotruf ..... **110** (ohne Vorwahl)
Feuerwehr Notarzt ..... **112** (ohne Vorwahl)

Rettungsleitstelle und Notarzt ..... **112** (ohne Vorwahl)
(Rettungsdienst, Feuer, medizinische Notfälle)

Verwaltung

Verbandsgemeinde Pirmasens-Land

Bahnhofstraße 19, 66953 Pirmasens
Internet: www.pirmasens-land.de
E-Mail: info@pirmasens-land.de
Tel.-Nr.: 06331/872-0
Fax-Nr.: 06331/872-100
E-Mail-Adresse für Amtsblatt-Mitteilungen:
amtsblatt@pirmasens-land.de
Redaktionsschluss Amtsblatt: Montag, 10:00 Uhr

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Montag und Dienstag **8:30 Uhr - 12:30 Uhr**
(nachmittags Terminvereinbarung möglich)
Mittwoch **ganztägig geschlossen!**
(Terminvereinbarung jedoch möglich)
Donnerstag: **8:30 Uhr - 12:30 Uhr**
14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: **8.30 Uhr - 13:00 Uhr**
Zur besseren Steuerung des Besucheraufkommens werden Bürger gebeten, Termine vorab zu vereinbaren.

Wasserversorgung

Verbandsgemeindewerke Pirmasens-Land
Telefon-Nr.: 06331-872-116
..... 06331-872-237
In Notfällen-Telefon-Nr.: 0160 7049134

Abwasserbeseitigung

Verbandsgemeindewerke Pirmasens-Land
Telefon-Nr. 06331-872-116
..... 06331-872-237
In Notfällen - Telefon-Nr. 0170 637 06 23

Wichtige Telefon-Nummern

Anruf-Sammel-Taxi

Zur besseren Bedienung der Ortsgemeinden im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs ist auch in der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land der **Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr mit den Linien 2561, 2562 und 2563** eingerichtet. Dieser fährt nach einem festen Fahrplan, allerdings nur, wenn man spätestens 60 Minuten vor der gewünschten Fahrt das Anruf-Sammel-Taxi bestellt. Eine Fahrt mit dem Anrufsammeltaxi kostet nicht mehr, als der übliche Buspreis, erleichtert jedoch die alltäglichen Erledigungen, Ausflüge, Zuganschlüsse und vieles mehr.
Ihr Anruf-Sammel-Taxi bestellen Sie - spätestens 60 Minuten vor der gewünschten Abfahrt - in der Fahrplanauskunft unter **www.vrn.de/fahrplanauskunft**, über die **myVRN App** oder mit der **zentralen Rufnummer 0621 1077077**.
Den Fahrplan sowie weitere Informationen erhalten Sie kostenlos bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Referat ÖPNV und Straßenverkehr, Telefon: 06331/809-243. Die aktuellen Fahrpläne finden Sie auch auf den Seiten des VRN (www.vrn.de).

Polizeidirektion Pirmasens ..... **(0631) 369-15199**
zuständig für Bottenbach, Eppenbrunn, Hilst, Kröppen, Lemberg (ohne Salzwoog), Obersimten, Ruppertsweiler, Schweix, Trulben und Vinningen:
Polizeihauptkommissar Gerd Rindchen
Tel.: 0631 369-15122
Fax.: 06131 4868-7924
Email: ..... pipirmasens@polizei.rlp.de

Polizeiinspektion Dahn ..... **(0631) 369-15299**
zuständig für Salzwoog: Polizeihauptkommissarin Sabrina Bonanno,
Tel. ..... (0631) 369-15227

Technisches Hilfswerk Pirmasens
Telefon Zentrale: ..... (06331) 21 604 –0 (Rufumleitung)
Faxnummer: ..... (06331) 21 604 –18

Krankenhäuser
Stadt. Krankenhaus Pirmasens ..... (06331) 7140
Elisabethenkrankenhaus Rodalben ..... (06331) 2510
St. Elisabeth-Krankenhaus Zweibrücken ..... (06332) 82-0

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Neue Öffnungszeiten Ärztlicher Bereitschaftspraxis Pirmasens
Die neuen Zeiten ab 01.01.2024 sind:

Mittwoch:	14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Freitag:	16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage und Brückentage:	09:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz
(im Städtischen Krankenhaus Pirmasens)
Kostenfreie Beratung und Hilfe für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige: Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., im Städtischen Krankenhaus Pirmasens, Pettenkofer Str. 22, 66955 Pirmasens, Terminvereinbarung unter Tel. 06331 7143280.

Apothekennotdienst:
Kostenlos aus dem deutschen Festnetz unter
Tel. 0800/0022833, im Mobilnetz unter Kurzwahl 22833 (0,69 € min).

Gasversorgung für Ruppertsweiler
Gemeindewerke Münchweiler AÖR, Schulstraße 19,
66981 Münchweiler ..... (06395) 9211-0
an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen ..... (0800) 7876676

Gasversorgung für Lemberg
Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, An der Streckbrücke 4,
66954 Pirmasens ..... (06331) 876-100

Stromversorgung der Pfalzwerke Netz AG
Im Handschuhteich 4, 66999 Hinterweidenthal,
Tel. ..... (06396) 9213-0
Fax ..... (06396) 921320
bei Störung im Stromnetz ..... (0800) 7977777
Gasentstörung ..... (0800) 1003448

Schiedsmann
Michael Rott,
Termin nur nach Vereinbarung unter ..... (06331) 872-126

Sicherheitsberater(innen) für Senioren/innen in Vinningen
Wir wollen Ansprechpartner/innen sein für Senioren/innen und Bürger/innen. Sprechen Sie uns gerne bei Fragen und Unklarheiten an.
Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern:
Gabriele Leis 06335/1276
Peter Weishaar 06335/1276
Verena Wagner 06335/9165936
Sascha Wagner 06335/9165936

Digitalbotschafter
Frau Anna-Maria Schröder, Vinningen:
E-Mail: digitalbotschafter.luthersbrunn@gmail.com ..... Tel. 06335/323
oder Herr Jürgen Schneidmann, Bottenbach:
E-Mail: Di-Bo.Schneidmann@outlook.de ..... Tel. 06339/4090635, Mobil: 0156/79285871

Seniorenbeauftragte für die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land
Jürgen Laub, Vinningen ..... Tel.: 06335/5116
E-Mail:juergen@jm-laub.de
Edeltraud Kaiser, Lemberg
E-Mail:ew.kaiser@t-online.de
Lutz Wendel, Eppenbrunn ..... Tel.: 0174-1423713
E-Mail:lutzwendel@web.de
Rüdiger Kelm, Lemberg ..... Tel.: 06331/40731
E-Mail:speedy-ruedi@web.de

Beauftragte für beeinträchtigte Menschen für die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land:
Maren Büchner, Bottenbach ..... Tel.: 0171-3632426
E-Mail:buechnermaren@t-online.de
Verena Hahn, Lemberg ..... Tel.: 0176-91454968
E-Mail:v.hahn@gmx.de
Lutz Wendel, Eppenbrunn ..... Tel.: 0174-1423713
E-Mail:lutzwendel@web.de
Guido Hahn, Ruppertsweiler ..... Tel.: 0176-78995507
E-Mail:Guido_monika@t-online.de

Gleichstellungsbeauftragte für die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land
Diana Titz, Kettrichhof ..... Tel.: 01733658438
Manuela Minker, Eppenbrunn ..... Tel.: 01732665617

Schulen im Bereich der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land
Heinrich-Weber-Schule Lemberg ..... (06331) 20 91 00
Konrad-Adenauer-Schule Vinningen ..... (06335) 76 12
Grundschule Bottenbach ..... (06339) 74 55

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Abfallberatung
für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:
Herr Ingo Müller: ..... (06331) 809238
Recyclinghöfe
Herr Patrick Müller: ..... (06331) 809123

Aidsberatung und Durchführung HIV-Test
nach telefonischer Vereinbarung
Frau Ute Mayer.....(06331) 809-414
Gesundheitswesen
Beratungsangebote.....(06331) 809-402
Kindertagespflege
Vermittlung qualifizierter Tagespflegepersonen für eine bedarfsorientierte Kinderbetreuung
Fachberatung für Tagespflegepersonen und Interessent*innen
Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42,
66953 Pirmasens, Franziska Büffel ..... Telefon 06331 809 110
E-Mail: f.bueffel@lksuedwestpfalz.de.
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Kontaktpersonen des Pflegekinderdienstes
Martina Kahlmeyer, Tel.: 06331 809 196;
Nina Klein, Tel.: 06331 809 628;
Thomas Monz, Tel.: 06331 809 211;
Tina Neff, Tel.: 06331 809 561,
pflegekinder@lksuedwestpfalz.de, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
Babysitterbörse
Vermittlung von geschulten Babysittern (Babysitter-Zertifikat der Kath. Familienbildungsstätte) zur stundenweisen Betreuung von Kindern
Monika Schmidt 06331/227741
Sozialpsychiatrischer Dienst
Beratung und Hilfe für psychisch Kranke und suchtkranke Personen und deren Angehörigen. Termine nach telefonischer Vereinbarung
Frau Wagner.....(06331) 809-424
Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“
Die anonymen Alkoholiker treffen sich immer mittwochs zum Meeting von 18:30 Uhr - 20:00 Uhr, im Foyer des CFZ Vinzenz von Paul, Schloßstraße 22, in Pirmasens (Busbahnhof am „Exe“).
Am ersten Mittwoch des Monats ist offenes Meeting.
Kontakt: Tel.: 0152/09381883 oder Tel.: 0170-3808589.
Selbsthilfegruppe „Neu ins Leben“
für Menschen in seelischen Problemlagen
trifft sich immer zweiwöchentlich mittwochs, ab 18:00 Uhr - 19:30 Uhr, im 3. OG des CFZ Vinzenz von Paul, Schloßstraße 22, in Pirmasens (Busbahnhof am „Exe“).
Kontakt: Tel.: 0152/09381883.
Beratungsstelle für Eltern, Kinder u. Jugendliche der ev. Kirche
Sprechzeiten nach Vereinbarung.....(06331) 2236-60
Frauenhaus Pirmasens
Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel. ..... (06331) 92626
Frauennotruf Zweibrücken e.V.
Fachberatungs- und Präventionsstelle zum Thema sexualisierte Gewalt, Tel. ..... (06332) 77778
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Tel.: 08000116016, weitere Informationen auch unter www.hilfetelefon.de (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)
Caritas-Zentrum Pirmasens
Schachenstraße 1, 66954 Pirmasens..... (06331) 274010
Internetseelsorge - Bistum Speyer
Seelsorgliche Online-Beratung für Menschen in schwierigen Lebenslagen: www.internetseelsorge.de
Evang. - Kath. Telefonseelsorge
Rund um die Uhr gebührenfrei und datengeschützt erreichbar
Tel. ..... (0800) 1110111
und ..... (0800) 1110222
Lebenshilfe Kreisvereinigung
Alleestraße 6, 66954 Pirmasens..... (06331) 144942
IST Interventionsstelle bei Gewalt
Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen
Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse),
66955 Pirmasens..... (06331) 289431
KISS Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen -Außenstelle Pirmasens- bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz
Sprechzeit: donnerstags 14:00 - 17:00 Uhr, Zimmer E7
Ansprechpartnerin Frau Karina Frisch, Tel. .....(06331) 809-333
Weisser Ring - Hilfe für Kriminalitätsopfer
Außenstelle Pirmasens, Tel..... 0151 551 647 65
Kommunales Jobcenter des Landkreises Südwestpfalz
Zuständig für Arbeitslosengeld II .....(06331) 809- 111
Finanzamt Pirmasens
Tel. .....(06331) 711-0
Fax:.....(06331) 711-30950
Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag	geschlossen

Internet: www.finanzamt-pirmasens.de
E-Mail: Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de
Info-Hotline der Finanzämter:.....0261-20 179 279
Forstrevier Pirmasens
Sprechstunde von Dennis Faust
Regionalförster Dennis Faust ist für die Gemeindewälder Höheischweiler, Kröppen, Obersimten, Nünschweiler, Schweix, Trulben und Vinningen sowie den Stadtwald Pirmasens zuständig.
Termine nach Absprache unter Tel.Nr.: +49 (173) 7068849 oder per Mail: Dennis.Faust@wald-rlp.de
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH
Existenzgründungen fördern und Neuansiedlungen begleiten
Kontakt:
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH
Unterer Sommerwaldweg 40 - 42, 66953 Pirmasens
Telefon +49 6331 809-139, Fax +49 6331 809-493
E-Mail info@wfg-suedwestpfalz.de, www.wfg-suedwestpfalz.de
Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.
Kreisverband Pirmasens
Sozialrechtliche Beratung (Schwerbehinderung, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung u.ä.)
Hauptstr. 38, 66953 Pirmasens
Telefon: **06331 – 8085821**
Bürozeiten und telefonische Erreichbarkeit:
Montag – Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr
Freitag 09.00 – 11.30 Uhr
Ärztliche Impfberatung
Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen erteilt
Frau Mattill. Tel. 06331 809-763
Gemeindeschwester plus Landkreis Südwestpfalz
Kostenlose Beratung zuhause für Seniorinnen und Senioren über 80 Jahre, die noch nicht pflegebedürftig sind.
Tel: Fr. Gabriele Kolb 06331 809 380
Pfalzklinikum AdöR
Teilhabezentrum Dahn, Hauensteiner Str. 43, 66994 Dahn, Tel.: 06391/924467
Begleitung und Betreuung für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen.
Ansprechpartner und Beratung: Michael Köhler, telefonische Terminvereinbarung.
Tagesstätte für Senioren mit Demenzschwerpunkt Dahn,
Schillerstraße 17a, 66994 Dahn, Tel.: 06349/900-4510
Kostenlose Beratung zu allen Leistungen der Pflegekassen.
AWO Pfalz in Pirmasens – Einrichtungen
Unsere kompetenten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützen Sie in unseren vielseitigen Einrichtungen, darunter 7 Alten- und Pflegeheime, drei betreute Wohnanlagen und zwei Sozialstationen.
Weitere Infos: www.awo-pfalz.de
E-Mail: info@awo-pfalz.de
Landkreis Südwestpfalz
Hilfe bei Demenz
Die telefonische Demenz-Sprechstunde findet dienstags von 15:00 bis 16:00 Uhr statt. Interessierte melden sich unter 06331/809 778 bei Gesprächsbedarf. Weitere Informationen sind auch unter www.demenz-region-swp.de zu finden.
SKFM Betreuungsverein f.d. Landkreis Südwestpfalz e.V.
Kostenlose Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten und gesetzl. Betreuungen:
Schloßstr. 26, 66953 Pirmasens ..... Tel. 06331-144590.
Hier auch EUTB-Stelle:
Kotenlose unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung ..... Tel. 06331-1445913.
Ökumenische Wasgau-Sozial-Station Dahn e. V.
Schulstraße 11, 66994 Dahn
Telefon: 06391 910120

Pflegestützpunkt Dahn

Schulstr. 4, 66994 Dahn

Beratungsstelle für ältere, pflegebedürftige und kranke Menschen, sowie deren Angehörige.
Wir bieten Unterstützung bei Antragsstellungen und führen durch den Leistungsdschungel der Pflegekassen. Wir informieren über Versorgungs - und Leistungsmöglichkeiten bei Hilfebedarf.
Ansprechpartnerinnen:
Eleonore Merk, Tel. 06391 / 9101581, feste Servicezeiten:
Mo - Fr. 9 - 10.00 Uhr,
Elke Weyand, Tel. 06391 / 9101582, feste Servicezeiten
Mo, Di, Do. 9 - 10.00 Uhr, Di. 15.30 -16.30 Uhr
Anrufe und Terminabsprachen sind jederzeit möglich. Bitte nutzen Sie auch den Anrufbeantworter. Wir rufen zurück.
Gesprächskreis für Pflegende Angehörige:
Der Pflegestützpunkt bietet einen Gesprächskreis für pflegende Angehörige an, der einmal im Monat stattfindet. Als pflegende Angehörige haben Sie hier die Möglichkeit, sich auszusprechen, sich gegenseitig zu stärken, sich zu informieren, zu entspannen und zu lachen. Die Termine erfahren Sie auf Anfrage beim Pflegestützpunkt, Eleonore Merk, Tel. 06391 / 9101581

Cap-Mobil

Tag:	Uhrzeit:	Haltestelle:
dienstags	**Ruppertsweiler**	
	11:30 – 11:50 Uhr	Rathaus
	11:55 – 12:20 Uhr	Lemberger Straße (Bushaltestelle)
mittwochs	**Trulben**	
	09:55 – 10:25 Uhr	Trualbhalle (Festplatz)
mittwochs	**Schweix**	
	10:35 – 11:00 Uhr	Ringstraße 27 (Dorfplatz)
mittwochs	**Trulben - Imsbacherhof**	
	11:15 Uhr - 11:30 Uhr	Ortsmitte
mittwochs	**Hilst**	
	11:40 – 12:00 Uhr	Dorfplatz
mittwochs	**Eppenbrunn**	
	12:10 – 12:35 Uhr	Ortsmitte (Parkplatz Sängerklause)
	12:40 – 13:00 Uhr	Mittlere Haardtstraße (Frisör Röckel)
mittwochs	**Lemberg - Glashütte**	
	13:10 – 13:30 Uhr	Dorfplatz - Glasbläserbrunnen
mittwochs	**Lemberg - Kettrichhof**	
	13:40 – 14:00 Uhr	Bushaltestelle
mittwochs	**Trulben - Hochstellerhof**	
	14:05 - 14:25 Uhr	Bushaltestelle (gegenüber DGH)
mittwochs	**Obersimten**	
	14:30 – 15:00 Uhr	Hauptstraße/ Ecke Hirtenstraße (am Milchhäuschen)
samstags	**Bottenbach**	
	12:00 – 12:40 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus

Bereitschaftsdienst

Apothekennotdienst

Samstag, 22.11.2025 Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
Sommerwald-Apotheke,
Am Sommerwald 4, 66953 Pirmasens.....Tel.:06331/65266
Sonntag, 23.11.2025 So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr
Löwen-Apotheke,
Bahnhofstr. 36, 66987 Thaleischweiler-Fröschen Tel.:06334/1312
Weitere Infos: www.apotheken-notdienst.de oder www.lak-rlp.de

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernehmen:
Samstag, 22.11.2025 & Sonntag, 23.11.2025
Fr. Dr. Lena Diery
Schillerring 75, 67716 Heltersberg, Tel. 06333/63411
Herr Dr. Reinhard Kunz
Rodalber Str. 136, 66953 Pirmasens, Tel. 06333/62994
Dienstbereit in der Praxis
samstags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr,
sonntags und feiertags von 11:00 Uhr - 12:00 Uhr.
Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der/die diensthabende Zahnarzt/ Zahnärztin für Notfälle erreichbar. Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst **www.zahnnotfall-pfalz.de**

Verbandsgemeinde
PIRMASENS-LAND

Amtlicher Teil

Sprechstunde des Bürgermeisters

Bürgermeister Klaus Weber steht allen Bürgern der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung - auch kurzfristig - zur Verfügung. Gesprächstermine können im Vorzimmer des Bürgermeisters (Tel. 06331/872-124) vereinbart werden.

Bekanntmachung

7. Sitzung des Werksausschusses 26.11.2025

Am **Mittwoch, dem 26. November 2025,** um 17:30 Uhr, findet im Ratssaal (Neubau, 1. OG) des Verwaltungsgebäudes in Pirmasens, Bahnhofstraße 19, eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Werksausschusses der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land statt.
Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Werksauschusses vom 03.11.2025
2. Jahresabschluss 2024 mit Anlagen und Prüfbericht für das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen, Vorberatung
3. Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigungseinrichtungen 2026, Vorberatung
4. Wirtschaftsplan Wasserwerk 2026, Vorberatung
5. Erneuerung der Netzanschlussleitungen am Wasserwerk Schelermühle, Ausschreibung
6. Informationen und Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

7. Personalangelegenheiten
8. Informationen und Verschiedenes

Pirmasens, 18. November 2025
gez.: Weber, Bürgermeister

Pflichtumtausch Kartenführerschein

Gemäß § 24a der gültigen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind **alle deutschen Führerscheine bis Anfang 2033** in ein EU-Kartenführerschein aktueller EU-Norm **umzutauschen**. Ziel ist es, Führerscheine in der EU einheitlich und fälschungssicher zu machen.
Es handelt sich um einen bloßen Dokumentenaustausch. Den neuen Führerschein können Sie bequem **per Direktversand**, gegen eine Gebühr in Höhe von **32,90 €,** nach Hause geschickt bekommen. Dieser ist auf **15 Jahre befristet**.
Vorzulegen sind bei Antragstellung:

- **der Führerschein**
- **Personalausweis**
- **ein biometrisches Lichtbild in Papierformat**.

Ab dem Jahr 2025 erfolgt der stufenweise **Pflichtumtausch** für alle Inhaber/innen von **alten Kartenführerscheinen**, die zwischen dem 01. Januar 1999 und dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind.
Der stufenweise Pflichtumtausch richtet sich nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins:

- von 1999 - 2001: Umtausch bis zum 19. Januar 2026
- von 2002 - 2004: Umtausch bis zum 19. Januar 2027
- von 2005 - 2007: Umtausch bis zum 19. Januar 2028
- 2008: Umtausch bis zum 19. Januar 2029
- 2009: Umtausch bis zum 19. Januar 2030
- 2010: Umtausch bis zum 19. Januar 2031
- 2011: Umtausch bis zum 19. Januar 2032
- 2012 - 18. Januar 2013: Umtausch bis zum 19. Januar 2033

Achtung!
Zum Ablauf der jeweiligen Frist verliert Ihr Führerscheindokument seine Gültigkeit. Der neue Führerschein muss zum entsprechenden Stichtag bereits vorliegen. Reichen Sie daher rechtzeitig Ihren Antrag beim Einwohnermeldeamt ein!

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt

Grünschnittsammelstelle Landkreis Südwestpfalz

Trulben:
Zu folgenden Öffnungszeiten öffnet die Grünschnittsammelstelle des Landkreises SWP in Trulben (Hofstraße in Richtung SV-Sportplatz auf der rechten Straßenseite) -

Öffnungszeiten Grünschnittsammelstelle Trulben:

Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr
	(Bitte beachten Sie die neue Öffnungszeit am Samstag)

Lemberg-Kettrichhof:
Die neu errichtete Grünschnittsammelstelle Lemberg-Kettrichhof öffnet zum 1. März 2025. Hier wurde zur Erweiterung des Serviceangebotes eine weitere dezentrale Grünschnittsammelstelle für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises eingerichtet. Sie befindet sich in Lemberg-Kettrichhof, Ortsausgang Richtung Pirmasens an der K7, kurz nach dem Ortsausgangsschild auf der linken Seite.
Öffnungszeiten Grünschnittsammelstelle Lemberg-Kettrichhof:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	13:00 bis 16:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr

Die Grünschnittsammelstellen sind von März bis November geöffnet.
Wichtig: Die Grünschnittsammelstellen im Landkreis Südwestpfalz stehen den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises für die kostenfreie Anlieferung von Grasschnitt, Baum- und Strauchschnitt (Äste bis zehn Zentimeter Durchmesser) aus Privathaushalten zur Verfügung. Gewerbliche Anbieter (Hausmeisterservice, Gartenbaubetriebe, Landschaftspfleger, etc.) müssen, wenn sie für einen privaten Haushalt aus dem Landkreis Grünabfall anliefern wollen, den Begleitschein für Grünabfall dabeihaben und abgeben.
Die Kreisverwaltung SWP bittet die Bevölkerung um Beachtung!.

Stellplätze der Sammelbehälter für Wertstoffe, Batterien und Glas

Glascontainer		(G)
Textilien-Container		(T)
Batterie-Container		(B)
Bottenbach	Parkplatz Friedhof	(G, T)
Eppenbrunn	Pirminiusstraße	(G, T)
	Schullandheim	(G)
	Parkplatz Friedhof	(G)
Hilst	Friedhofsparkplatz (Waldstraße)	(G, T,B)
Kröppen	Dorfplatz	(G, T)
Lemberg	Parkplatz an der Burgruine	(G)
	Alte Landstraße	(G)
	Parkplatz Schule	(G, T)
	Fischweiherstraße	(T)
	Talstraße	(G)
	Waldstraße	(G)
OT Langmühle	Pulverbergstraße	(G)
OT Glashütte	Am Mühlberg	(G)
OT Kettrichof	Buswartehalle	(G)
Obersimten	Sportplatz	(G)
Ruppertsweiler	Sportplatz	(G, T)
	Dorfplatz, ehem. Schule	(T)
Schweix	Grenzlandhalle	(G, T,B)
Trulben	Trualbhalle	(G,B)
	Gewerbegebiet Wahlbach	(G, T)
OT Hochstellerhof	Kreisstraße zwischen Hochstellerhof und Felsenbrunner Hof	(G)
OT Imsbacherhof	Wendehammer Ortsausgang	(G)
Vinningen	Felsalbhalle	(G, T)

Batterien können auch bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens oder dem Wertstoffhof Lemberg kostenlos zur Entsorgung abgegeben werden.
Bitte beachten Sie die Einwurfzeiten für Ihre Wertstoffe, um unnötige Belästigungen der Standort-Anwohner zu vermeiden:
Werktags: 07.00 - 13.00 Uhr, 15.00 - 19.00 Uhr

Wertstoffhof Lemberg Recyclinghof Lemberg

Wertstoffhöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.
Der Wertstoffhof Lemberg befindet sich bei der Bauschuttanlage.

Öffnungszeiten:

Mo	13.00 - 16.30 Uhr
Mi + Fr	08.15 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Sa	08.30 - 12.00 Uhr

Wertstoffe (kostenlose Annahme von Kleinmengen bis 200 l bzw. max. 50 kg): Altmetalle, Kunststoff-Folie, Styropor (nur weißes und sauberes), Hohl- und Flachglas, Naturkork (ohne Klebereste).
Problemstoffe (kostenlose Annahme von haushaltsüblichen Kleinmengen): Altöl bis 5 l, flüssige Dispersionsfarben, ölverschmutzte Betriebsmittel, Lackfarben, Elektronikschrott, Batterien (auch KFZ-Batterien), Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Holzschutzmittelreste.
Grünabfälle: Die Anlieferung von Grünabfällen ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass an den Wertstoffhöfen nur Kleinmengen (Kofferraumladung bis max. 250 Liter) angeliefert werden können. Größere Mengen können nur bei den Recyclinghöfen Dahn-Reichenbach oder Heltersberg sowie beim Grünschnittplatz in Trulben angenommen werden.
Annahme gegen Gebühr:
Bauschutt (Kofferraumladung bis 250 l) zu **3,00 €** pro Anlieferung, PKW-Reifen ohne Felgen zu 1,50 €/Stück, PKW Reifen mit Felgen zu 3,00 €/Stück sowie Kleinmengen an Restmüll (Kofferraumladung bis 50 kg) zu 0,15 €/kg.
Elektro(nik)-Altgeräte wie z. B.: Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, PC, Laptops, Monitore, Drucker, Radio- und Fernsehgeräte, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, DVD- und CD-Player, Staubsauger, Bohrmaschinen, Videospielkonsolen, Leuchtstofflampen, Entladungslampen, (keine Glühbirnen bzw. Glühlampen).
Bauschutt: Kleinmengen an Bauschutt (Kofferraumladung bis 250 l) können gegen eine Gebühr in Höhe von **3,00 €** pro Anlieferung bei den Recyclinghöfen angenommen werden. Pro Tag ist nur eine Anlieferung gestattet..
Problemabfälle
Die Problemabfälle sind Abfälle, die umweltgefährdende Stoffe enthalten. Zum Schutz der Umwelt sind diese getrennt zu sammeln und können in haushaltsüblichen Kleinmengen kostenlos am Schadstoffmobil übergeben werden. Am Schadstoffmobil werden u.a. angenommen: Haushalts- und PKW-Batterien, Akkus, Säuren, Laugen, Quecksilberthermometer, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Klebstoffreste, Heizölreste, Farben, Lacke, Verdünner, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Autochemikalien (z.B. Kaltreiniger, Entfroster, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel), Haushaltsreiniger (z.B. Schuhputzmittel, Abfluss-, Backofenreiniger).
Einen Teil dieser Problemabfälle können Sie in haushaltsüblichen Mengen ganzjährig bei den Wertstoffhöfen anliefern.
Bitte beachten Sie:

- Aus Sicherheitsgründen dürfen Problemabfälle nicht vor Eintreffen des Schadstoffmobils an den Haltepunkten abgestellt werden! Sie gefährden damit Mensch, Tier und Umwelt!
- Leere Kartons, Kisten, Eimer etc., in denen die Problemabfälle angeliefert werden, sind wieder mitzunehmen.
- Altes Motoren- und Getriebeöl können Sie in gleicher Menge dort zurückgeben, wo Sie es gekauft haben (Quittung aufheben!); beim Schadstoffmobil wird Altöl nicht mitgenommen.
- Alte Medikamente sind keine direkt giftigen Abfälle; sie können in kleinen Mengen zum Restmüll gegeben werden.
- Restentleerte Farbdosen und restentleerte Spraydosen mit dem „Grünen Punkt“ gehören in den Gelben Wertstoffsack.
- Geben Sie Dispersions- und Lackfarben nach Möglichkeit bei den Wertstoffhöfen ab; das Schadstoffmobil kann nur kleinere Mengen transportieren.
- Ausgehärtete Pinsel und Farbdosen können über die Hausmülltonne entsorgt werden.

Der Wertstoffhof ist unter der Telefonnummer: 06331/40552 erreichbar. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung Südwestpfalz zur Verfügung:
Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten
Herr Ingo Müller, Tel.: 06331/809-238
Bauschuttdeponie und Wertstoffhöfe:
Herr Patrick Müller, Tel.: 06331/809-123
Illegale Müllablagerungen:
Herr Fidyka, Tel.: 06331/809-219

Einwurfzeiten von Altglas in Glascontainer

Aus gegebenem Anlass möchten wir insbesondere wegen zunehmender Störung der Mittags- und Nachtruhe auf die folgenden Einwurfzeiten an den öffentlich aufgestellten Altglascontainern hinweisen:
Der Einwurf von Altglas ist nur an Werktagen von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.
An Sonn- und Feiertagen darf kein Altglas in die Container eingeworfen werden.
Wir bitten insbesondere aus Rücksicht zu den in der Nähe der Glascontainer wohnenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern um Beachtung der Einwurfzeiten.

KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN 2025

Absetzung von Frischwasser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren bei einem Anschluss an die Kanalisation und bei Fäkalschlammbeseitigung mittels Tankfahrzeug

---

Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren können Wassermengen für Großvieheinheiten oder für Garten / Schwimmbad abgesetzt werden.

Für diese Absetzungen ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der uns bis

spätestens 15. Januar 2026 zu übersenden ist.

Anträge die später eingehen, werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

a) Viehhaltung
Je Großvieheinheit und Jahr können 12 cbm abgesetzt werden. Maßgebend ist hierbei das am 04.12.2025 gehaltene Vieh. Dabei gelten:

1 Pferd	als 1,00 Großvieheinheit
1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66 Großvieheinheit
1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,00 Großvieheinheit
1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16 Großvieheinheit
1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand	als 0,33 Großvieheinheit
Schafe bei ganzjähriger Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung	als 0,05 Großvieheinheit

Absetzungen entfallen jedoch dann, soweit dabei 40 cbm je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.

b) Aus anderweitigen Gründen (z.B. Garten/Schwimmbad)
Bei Wasser z.B. für Garten oder Schwimmbad, welches nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurde, kann auf Antrag und **gegen Nachweis** (d.h. das Vorhandensein eines geeichten 2. Wasserzählers zum Zählen des Wassers, das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet worden ist) die entsprechende Menge abgesetzt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Verbandsgemeindewerke Pirmasens-Land unter Tel.-Nr. 06331 / 872-106 oder 872-107 gerne zur Verfügung. Den Vordruck finden Sie auch im Internet unter www./pirmasens-land.de/Werke/Vordrucke/Absetzung Kanalbenutzungsgebühr 2025.

Verbandsgemeindewerke
Pirmasens-Land

Abgabe bis spätestens 15. Januar 2026 (Ausschlussfrist) **Kunden-Nr.** _____

_____
Name

_____
Ort

_____
Straße

_____
Telefon-Nr. für Rückfragen

Verbandsgemeindewerke
PIRMASENS-LAND
Bahnhofstraße 19
66953 Pirmasens

Kanalbenutzungsgebühren 2025; Antrag auf Abzug von Frischwasser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Abzug bei der Berechnung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren für Wassermengen, die nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden.

a) Viehhaltung Stichtag: 04.12.2025

_____ Pferde	à 12,00 cbm =	_____ cbm
_____ Rinder bei gemischtem Bestand	à 7,92 cbm =	_____ cbm
_____ Rinder bei reinem Milchviehbestand	à 12,00 cbm =	_____ cbm
_____ Schweine bei gemischtem Bestand	à 1,92 cbm =	_____ cbm
_____ Schweine bei reinem Zuchtschweinebestand	à 3,96 cbm =	_____ cbm
_____ Schafe bei ganzjähriger Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung	à 0,60 cbm =	_____ cbm

In unserem Haushalt lebten am 04.12.2025 _____ Personen.

(**Hinweis**: Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden).

b) Aus anderweitigen Gründen

Gründe: _____

Nachweis: _____
(z.B. eigener geeichter Wasserzähler für Garten bzw. Schwimmbad, Abwasserzähler)

Zählerstände von Nebenzählern (für Garten, Schwimmbad, Vieh etc.):

Zähler-Nr.:_____	Zähler-Nr.:_____	Zähler-Nr.:_____
Stand Dez. 2024: _____ cbm	Stand Dez. 2024: _____ cbm	Stand Dez. 2024: _____cbm
Stand Dez. 2025: _____ cbm	Stand Dez. 2025: _____ cbm	Stand Dez. 2025: _____cbm
Verbrauch: _____ cbm	Verbrauch: _____ cbm	Verbrauch: _____cbm

Ich versichere, dass diese Angaben den Tatsachen entsprechen und ich diese nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Sollte der nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung mögliche pauschale Abzug von 10 v.H. bzw. 15 v.H. (nur bei vorhandenen Abwassergruben) der Wassermenge für mich günstiger als die o. a. Berechnung sein, so wird dieser beantragt.

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Nichtamtlicher Teil

CDU Florian Bilic MdB

Florian Bilic lädt zur Bürgersprechstunde nach Fischbach bei Dahn ein

Der Bundestagsabgeordnete Florian Bilic lädt am **Donnerstag, 11. Dezember**, von **16:30 bis 18:00 Uhr** zu einer Bürgersprechstunde ins Rathaus nach Fischbach bei Dahn ein. Er ist der direkt gewählte Abgeordnete für den Wahlkreis „Pirmasens“. Künftig wird die Bürgersprechstunde monatlich und abwechselnd in den verschiedenen Verbandsgemeinden des Wahlkreises angeboten. So haben alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, in ihrer Region direkt mit Florian Bilic ins Gespräch zu kommen. „Die Begegnungen und Gespräche mit den Menschen in meinem Wahlkreis sind für mich besonders wichtig“, sagt Bilic. „Sie geben mir ein direktes Bild davon, was vor Ort gut funktioniert – und wo politische Entscheidungen im Alltag noch besser umgesetzt werden können.“ Zugleich ist es ihm ein Anliegen, die Themen und Prozesse der Bundespolitik verständlich zu vermitteln und näher an die Menschen zu bringen. Interessierte sind herzlich eingeladen, sich **vorab mit einer Mail an** florian.bilic@bundestag.de **oder auch telefonisch unter 030 22770951** mit ihrem Thema und ihrer Telefonnummer für die Sprechstunde anzumelden. Für jedes Gespräch ist ein Zeitraum von 15 Minuten vorgesehen.

196 Vollsperrung der L 478 zwischen Ludwigswinkel und Eppenbrunn

Anlässlich einer Treibjagd muss am Mittwoch, 19. November, zwischen 9 und 11.30 Uhr die L 478 zwischen Ludwigswinkel, Schöntalweiher und Eppenbrunn (Eselssteige) voll gesperrt werden. Aus Richtung Eppenbrunn ist die Stecke bis zur Zufahrt Hohe List frei.
Der Verkehr wird über die L 487 (Braunsberg) – Salzwoog – L 486 – L 485 – Langmühle – Glashütte – Stephanshof und umgekehrt umgeleitet.

Andere Stellen & Behörden

Siegerehrung beim WasgauCup

Am vergangenen Sonntag fand in Hinterweidenthal die Siegerehrung des WasgauCups statt. Dabei wurden die herausragenden Leistunen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Region gewürdigt.
Auch von der Ortsgemeinde Lemberg waren einige Sportlerinnen und Sporler am Start.
Wasgacucup: 7. Platz bei den Frauen: Susanne Meyer vom TV Lemberg
Wasgau 5.000: 1. Platz bei den Juniorinnen Emilia Becker, TV Lemberg
3. Platz bei den Juniorinnen Emma Scheiwe, TV Lemberg
5. Platz bei den Junioren Moritz Becker, TV Lemberg
1. Platz Master Men (=Senioren) Jens Becker, TV Lemberg
Herzlichen Glückwunsch!

Vollsperrung der L 487 zwischen Knoten L 487 L 478 und Salzwoog

Anlässlich einer Treibjagd muss am Mittwoch, 26. November, zwischen 13.30 Uhr und 16 Uhr die L 487 (Braunsberg) zwischen Knoten L 487/L 478 und Salzwoog voll gesperrt werden. Der Verkehr wird ab dem Knoten L 487/L 478 über die L 478 (Eselsteige) - L 485 - Stephanshof - Glashütte - Langmühle - L 486 - Salzwoog und umgekehrt umgeleitet.

LAG Pfälzerwald plus startet 6. Förderaufruf für LEADER-Projekte

Die **L**okale **A**ktions**G**ruppe Pfälzerwald plus ruft wieder zur Einreichung von Projektideen auf, die zur nachhaltigen Weiterentwicklung und Gestaltung der Region beitragen.
Hierfür stehen **Fördergelder in Höhe von 550.000 €** aus EU- und Landesmitteln zur Vergabe bereit. Privatpersonen, Vereine oder öffentliche Institutionen können Projektsteckbriefe mit ihren Ideen bis zum **27. Februar 2026** einreichen, um Chance auf eine Förderung von 30 bis zu 80% der förderfähigen Kosten zu haben. Dabei liegt die Mindestförderung bei 5.000 €, die Obergrenze bei 150.000 € Die Projektauswahl erfolgt am 21. April 2026 durch den Vorstand der LAG.
Wie bei allen Förderaufrufen der LAG gilt: Die konkreten Projektideen müssen in eines der Handlungsfelder „Leben in den Dörfern“, „Regionale Wirtschaft“, „Nachhaltiger Tourismus“ oder „Regionaler Natur- und Klimaschutz“ passen. Eine Förderung von Projekten ist ausschließlich in der Region der LAG Pfälzerwald plus (Landkreis Südwestpfalz, Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern oder Lambrecht) möglich. Nähere Informationen zu den Fördersätzen und dem Antragsverfahren finden Interessierte unter **www.pfaelzerwaldplus.de**.
Sie haben eine Projektidee? Bitte wenden Sie sich zur Beratung an Moni Satory und Ute Weisbrod-Mohr von der Geschäftsstelle der LAG Pfälzerwald plus. Sie erreichen sie telefonisch unter 06331/809-343 bzw. -309 oder per E-Mail an m.satory@lksuedwestpfalz.de bzw. u.weisbrod-mohr@lksuedwestpfalz.de
Fotorechte: LAG Pfälzerwald plus e.V.

Bottenbach

Amtlicher Teil

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die wöchentliche Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet **montags in der Zeit von 19:00 - 20:00 Uhr** im Sprechzimmer des Ortsbürgermeisters, im Dorfgemeinschaftshaus (rückwärtiger Eingang), statt. Während dieser Zeit bin ich unter der Telefon-Nr. (06339) 41 14 zu erreichen. Außerhalb der Sprechstunden bin ich unter Mobil-Nr. 0172-9074711 oder per Mail an ortsbuergermeister@bottenbach.de erreichbar.

Klaus Weber
Ortsbürgermeister Bottenbach

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin.
Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien.
Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie - wenn möglich - kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z. B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl.
Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist. Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten.
Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt.
Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.
Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind.
Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können.
Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land
Klaus Weber, Bürgermeister

Rückblick Volkstrauertag 2025

Die diesjährige Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag mit Kranzniederlegung, fand am Sonntag 16.11.25 auf dem Friedhof am Denkmal der Kriegsgefallenen statt.
Der Volkstrauertag ist ein Tag des stillen Gedenkens an alle Opfer von Krieg und Gewalt und zugleich ein Tag der Besinnung.





Fotos: Weber

Ein besonderer Dank geht
• an die Schwarzen Husaren unter Leitung von Erich Gingrich,
die der Gedenkveranstaltung einen würdigen Rahmen verliehen haben.
• an die Männer und Frauen der Freiwilligen Feuerwehr
für die Kranzniederlegung
• an den Förderverein Dorfgemeinschaft Bottenbach e.V.
welcher die Kosten für den Kranz der Vereine übernommen hat
• an den Volksbund Deutsche Kriegsopferfürsorge
für die geleistete Arbeit
• und an unsere Pfarrerin Verena Krüger für ihre treffenden Worte.

Brunnen auf dem Friedhof über die Wintermonate außer Betrieb

Zur Vermeidung von Frostschäden wurde diese Woche bis voraussichtlich 15. März 2026 (wetterabhängig) das Wasser vom Brunnen auf dem Friedhof abgedreht.
Da die Toiletten in der Leichenhalle nicht beheizt werden können, werden auch diese „winterfest" gemacht und können in dem genannten Zeitraum nicht mehr benutzt werden.

Grillhütte Toilettenanlage über die Wintermonate außer Betrieb

Zur Vermeidung von Frostschäden wurde diese Woche bis voraussichtlich 15. März 2026 (wetterabhängig) die Pumpe im Versorgungsschacht (Toilettenanlage) ausgebaut.
Die Toilettenanlage kann in diesem Zeitraum nicht benutzt werden.

BoBa-Treff Gemeinsam was erleben

Leider müssen wir den für heute, Freitag 21.11.2025, geplanten Boba-Treff „Bei Kaffee und Kuchen alte Bilder anschauen" verschieben.
Wir bitten um Verständnis.
Im neuen Jahr werden wir die Termine und Themen rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlichen.

Baubeginn Erneuerung Heinrichhütte



Foto: Weber; Die alte Heinrich-Hütte

Die Arbeiten für die Erneuerung der Heinrichhütte haben begonnen. Nachdem die Baugenehmigung und der Förderbescheid der LAG PfälzerWald Plus vorliegt, wurden vergangenen Samstag im Rahmen eines Arbeitseinsatzes die Fundamente ausgehoben. Am Dienstag dieser Woche konnten bereits die Fundamentstreifen durch die Gemeindearbeiter betoniert werden. Bereits im Vorfeld wurde im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in Zusammenarbeit mit dem Forst mehrere nicht mehr standsichere Bäume im Bereich der neuen Schutzhütte beseitigt. Geplant ist noch in diesem Jahr den gemauerten Unterbau aus Sandsteinen fertig zu stellen und den Holzaufbau inklusive Dachstuhl zu bestellen. Dadurch wäre sichergestellt, dass die maßgefertigte Holzkonstruktion im Frühjahr geliefert und aufgebaut werden könnte. Fertigstellung der neuen Schutzhütte ist für Mai 2026 geplant. Die offizielle Einweihung ist bereits für Sonntag, den 14.06. 2026 terminiert.



Foto: Weber; Betoniertes Fundament für die neue Grillhütte



Bild: KI-generiert; So könnte die neue Heinrich-Hütte aussehen

Finanziert wird das Projekt zu 70 % durch das Regionalbudget der LAG PfälzerWald Plus. Die verbleibenden 30 % Kosten werden vom Förderverein Dorfgemeinschaft übernommen und resultieren aus dem Erlös des diesjährigen Kerwesonntags sowie aus der Bottenbacher Dorfweihnacht. Bereits vorab vielen Dank an alle Unterstützer und Helfer. Vielen Dank an Timo Zander, Thomas Zeiter und die Gemeindearbeiter für die geleistete Arbeit zur Herstellung der Fundamente. Ein besonderer Dank an den Architekten Christoph Arnold und Ingenieurin der Verwaltung Tracy Gunder für die Unterstützung zum Erlangen der Baugenehmigung.

Nichtamtlicher Teil

Sportverein Bottenbach 1935 e.V.

Öffnungszeiten Sportheim:

Dienstag und Mittwoch von 19 - 22 Uhr (Darttraining)
Bei Fußball-Heimspielen geöffnet.
Bei Dart-Heimspielen von 19 - 23 Uhr geöffnet.

Frühschoppen:

Sonntags Vormittags ist das Sportheim für einen Frühschoppen von 10 bis 13 Uhr geöffnet!

Dämmerschoppen:

Ebenfalls öffnen wir ab sofort das Sportheim Sonntags Abends von 18 bis 22 Uhr für einen Dämmerschoppen!

1. Mannschaft SV Bottenbach

Ergebnisse letztes Spiel:
TuS 1903 Winzeln gegen SV Bottenbach 2:1
Nächste Spiele:
So. 23.11. 14:30 Uhr
SV Bottenbach gegen SV Ixheim
So. 30.11. 14:30 Uhr
FC Höheischweiler gegen SV Bottenbach

Dartmannschaften SV Bottenbach

Sa. 22.11 20:00 Uhr
DC Heart of Steel 2 gegen Boba Boars II
Fr. 28.11. 20:00 Uhr
Boba Boars I gegen SSV Höheinöd 3
Sa. 29.11 20:00 Uhr
Boba Boars I gegen Triple One

Landfrauenverein Bottenbach

Einladung zur Weihnachtsfeier

Am **Mittwoch, 03.12.2025** findet die diesjährige Weihnachtsfeier der Mitglieder statt.
Beginn ist um **18:30 Uhr (!!)** in der **Gaststätte „Zum Schnapskeller"**.
Alle Mitglieder sind dazu herzlich eingeladen.
Aus organisatorischen Gründen bitten wir jedoch um Anmeldung bis zum 26.11.2025 bei Beate Schnur, Tel: 06339 516, oder Stefanie Weber, Tel: 06339 993344.
Über Textbeiträge zur Mitgestaltung der Weihnachtsfeier würden wir uns sehr freuen. Wir hoffen auf einen gemütlichen Abend im Advent.

Förderverein Dorfgemeinschaft Bottenbach e.V.

Boddebacher Dorfweihnacht mit Lichterumzug

Am 3. Adventswochenende findet auf dem Dorfplatz und im Dorfgemeinschaftshaus Bottenbach wieder die traditionelle „Boddebacher Dorfweihnacht" statt. Los geht es am **Samstag, dem 13.12.2025**, mit dem „Boddebacher Lichterumzug".
Jeder kann mit seinem geschmückten und beleuchten Fahrzeug (Große und kleine Traktoren, Quads, Mofas, Rasentraktoren etc) mitfahren.
Treffpunkt und Aufstellung zum Lichterumzug erfolgt ab 17.30 Uhr in der Waldstraße – Anfahrt über Jakobstraße.
Ab 18.00 Uhr geht es dann durch die Boddebacher Straßen.
Bitte Beachten Sie, dass in der Zeit des Umzuges im gesamten Ortsgebiet zu Straßensperrungen kommt.

Im Anschluss geht es mit dem „**Vor-Glüh-Abend“** und den **Elvis-Brothers** auf dem Dorfplatz weiter.
Die offizielle Eröffnung zum Boddebacher Dorfweihnacht erfolgt sonntags, am 14.12.2025, um 11.00 Uhr, unter Mitwirkung der Kindertagesstätte Abenteuerland Bottenbach. Im Dorfgemeinschaftshaus findet wieder der traditionelle Adventsmarkt mit Ausstellern aus dem Bereich Hobby und Handwerk von 11:00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
Sonntags werden wieder Kulinarische Köstlichkeiten wie hausgemachte Gulaschsuppe, „Grumbeerpannekuche“, Flammkuchen, Waffeln, eine Auswahl vom Grill sowie selbstgebackene Kuchen und Torten angeboten. Ab ca. 16:00 Uhr können Sie frisch vor Ort zubereiteten Flammlachs genießen. Auch dieses Jahr können die Kinder wieder ein paar Runden auf dem Nostalgischen Karussell drehen. Der Förderverein Dorfgemeinschaft Bottenbach e.V. freut sich sehr über Euer kommen.
Helfer und Kuchenspenden
Helfer zum Auf- und Abbau sowie Helfer, die einen Dienst übernehmen wollen, sind herzlich willkommen Bitte bei M. Massar (0160 7606217) melden.
Aufbau und Deko Dorfweihnacht: Samstag, 13.12.2025, ab 09:00 Uhr,
Aufräumen/Abbau: Montag, 15.12.2025, ab 10:00 Uhr.
Anmeldung zur Kuchenspenden nimmt Beate Schnur 516 oder Steffi Weber 993344 entgegen.
Aufbau Nikolaus
Unser traditioneller großer Nikolaus wird am **Samstag 22.11.2025** wieder durch den Förderverein Dorfgemeinschaft und die Ortsgemeinde aufgestellt.
Er wird wieder ein schöner weihnachtlicher Blickfang am Dorfplatz sein.

Eppenbrunn

Amtlicher Teil

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde findet im neuen Bürgerzentrum im Freizeitpark jeden Dienstag, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Gerne können Sie in dieser Zeit mit Ihrem Anliegen vorbeikommen. Außerhalb der Sprechstunde bin ich unter der Tel. 0151 41243311 oder unter ortsbuergermeister@eppenbrunn.de für Sie erreichbar.
Thomas Heinemann

Ortsbürgermeister

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin.
Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien.
Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie – wenn möglich – kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z. B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl. Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist. Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten. Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt. Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.
Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind. Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können. Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Klaus Weber
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Männergesangverein 1879 e.V. Eppenbrunn

Der MGV 1879 Eppenbrunn e. V. lädt alle Mitglieder und Freunde zur weihnachtlichen Zusammenkunft mit Jahresessen und Ehrungen recht herzlich ein.
Wann: Sonntag, 21. Dezember 2025, 12:00 Uhr
Wo: Gaststätte „Zur Sängerklause“ in Eppenbrunn
Das Jahresessen (Buffet) ist für Mitglieder kostenlos.
Wir würden uns freuen, viele Mitglieder und Freunde begrüßen zu können und bitten um Anmeldung bei:
Wilfried Kelsch, Tel. 06335/7535 oder
Antoinette List, Tel. 0179/3820229

Die Vorstandschaft

Fremdenverkehrs- und Kneippverein Eppenbrunn

Bald ist Adventszeit – Einladung zum Adventskaffee

Bald geht sie los, die schöne, kuschelige Adventszeit – und wir möchten sie gemeinsam bei Kaffee, Kuchen und geselligem Beisammensein eröffnen. **Jetzt schon vormerken:** Der Fremdenverkehrs- und Kneippverein Eppenbrunn e. V. lädt **alle Mitglieder herzlich zum Adventskaffee** ein. Die Veranstaltung findet am **Sonntag, dem 30.11.2025, um 14:30 Uhr in der Speisegaststätte „Zur Sängerklause“ in Eppenbrunn** statt. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich bei den Vorsitzenden Günter Fiege (Tel. 06335 1225) oder Roland Matzohl (Mobiltel. 01515 0677712). Wir freuen uns auf einen stimmungsvollen adventlichen Nachmittag.

Wir für Eppenbrunn

Vorankündigung: offenes Handarbeits-Café

Am So. 30.11.2025 startet unser neues Handarbeits-Café im Dorfgemeinschaftshaus Eppenbrunn (14-17 Uhr). Ein offener Treff für alle, die stricken, häkeln, sticken, basteln oder einfach eine kreative, gemütliche Runde zum Austausch genießen möchten. Bring gern dein Handarbeits-Projekt mit - oder lass dich inspirieren. Zum Auftakt wird das WfE-Team gemeinsam Honig-Pfefferkuchen backen. Kaffee, Tee und Wasser stehen kostenfrei bereit. Eintritt frei, Spendenschwein vorhanden - mehr Info auch online unter www.wfeppenbrunn.de. Wir freuen uns auf dich!

Vereine & Standbetreibende: jetzt zum Weihnachtszauber anmelden

Wir laden zum diesjährigen **Weihnachtszauber am Samstag, 06.12.2025, von 16:00 bis 22:00 Uhr** ein. **Anmeldungen für Stände sind immer noch möglich.** Neben den bisher bekannten Standbetreibenden freuen wir uns ausdrücklich über weitere Meldungen – ob Handwerk, Vereine, Kulinarik oder Besonderes: Ziel ist ein **bunt gemischter, breit aufgestellter Weihnachtsmarkt** für die ganze Gemeinde und Gäste aus der Region. Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie **auch online unter** www.wfeppenbrunn.de. Offene Fragen klären wir auch gerne per WhatsApp-Nachricht an 0178 9623104 oder im Gespräch unter Tel. 06335 7701 (Büro Maginot). Für weitere Infos stehen wir ebenfalls gerne zur Verfügung – Die Vorstandschaft.

Patronatsfest St. Pirminius Eppenbrunn
130-jähriges Chorjubiläum und Ehrungen

Am Sonntag, den 09. November 2025 feierte die kirchliche Gemeinde St. Pirminius Eppenbrunn ihr diesjähriges Patronatsfest sowie das 130-jährige Chorjubiläum des Kirchenchores St. Pirminius Eppenbrunn. Den feierlichen Festgottesdienst zelebrierte Pfarrer Walter Augustin Stephan. Dieser wurde vom Eppenbrunner Kirchenchor unter der Leitung von Frau Brigitte Cronauer mitgestaltet.

Bei diesem Anlass wurden durch Pfarrer Stephan auch langjährige Sängerinnen und Sänger geehrt:
Für 25 Jahre aktives Singen im Kirchenchor Frau Anita Hertzler und Herr Norbert Hüther, für 40 Jahre aktives Singen Frau Petra Joas, für 50 Jahre aktives Singen Herr Hermann Schweitzer, für 60 Jahre aktives Singen Frau Helga Hüther und das Ehrenmitglied Frau Erna Kippler-Hecker konnte ihr 75-jähriges Chorjubiläum feiern.

Die Vorstandschaft Heike Hector, Anita Lang und Tina Leschok dankten den Jubilaren und gratulierten mit Präsenten.



Bild: Kirchenchor

Hilst

Amtlicher Teil

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Für Fragen, Anregungen und Terminvereinbarungen bin ich unter Tel. 0155/60431754 oder jederzeit per E-Mail unter ortsbuergermeister@hilst.de für Sie zu erreichen. Sollte ich das Gespräch nicht direkt annehmen können, bitte ich um kurze Nachricht auf der Mailbox.

Ihr Ortsbürgermeister
Philipp Andreas

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin.
Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien.
Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie – wenn möglich – kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z. B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl.
Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist. Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten. Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt. Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.
Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind.
Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können.
Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Klaus Weber
Bürgermeister

Seniorennachmittag am 30.11.2025

Am Sonntag, den 30. November 2025 findet ab 14:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus der Seniorennachmittag der Ortsgemeinde statt.
Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und ihre Partner sind hierzu herzlich eingeladen. In gemütlicher, unterhaltsamer Runde wollen wir einen schönen 1. Advent mit Ihnen verbringen. Es würde mich sehr freuen, wenn viele unserer Mitbürger daran teilnehmen.

Philipp Andreas, Ortsbürgermeister

Herzlichen Glückwunsch zum 90. Geburtstag!



Seinen 90. Geburtstag konnte Herr Benno Kelsch letzte Woche gemeinsam mit seinen Verwandten, Bekannten und Freunden feiern. Zu den Gratulanten im Dorfgemeinschaftshaus Hilst zählte auch Bürgermeister Klaus Weber, der den rüstigen Jubilar im Namen der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land herzlich gratulierte. Auch Ortsbürgermeister Philipp Andreas ließ es sich nicht nehmen, persönlich seine Glückwünsche zu überbringen.
Der Jubilar blickt auf ein langes, erfülltes Leben zurück, geprägt von Heimatverbundenheit. Herr Kelsch wohnt schon seit seiner Geburt in Hilst, genauso wie sein Sohn, seine Schwiegertochter, ein Ekelsohn und ein Großteil der Verwandtschaft. Er hatte sich immer im Ort engagiert, unter anderem jahrelang bei der Feuerwehr. Die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, sowie die Ortsgemeinde Hilst gratulieren herzlich zu diesem besonderen Ehrentag und wünschen weiterhin Gesundheit, Glück und viele schöne Momente im Kreise der Familie.

Nichtamtlicher Teil

Hilster Sportverein 1960 e.V.

Kommende Veranstaltungen

22.11.2025	Topfgeflüster der 1. Mannschaft
20.12.2025	Weihnachtsfeier
24.01.2026	Schlachtfest (Achtung Terminänderung!!!!!!!)
14.02.2026	Pizzaabend
14.03.2026	Comedy-Dinner mim Härdschd om Dahner Tal–> ausgebucht!!!

Ergebnisse letzte Spiele:
Leider hat auch der Tus 1894 Rimschweiler/VB Zweibrücken das Spiel kurzfristig abgesagt, einer Spielverlegung ins neue Jahr wurde dieses Mal nicht zugestimmt. Die 3 Punkte bleiben somit bei uns!
Nächste Spiele:
Sonntag, 23.11.2025 14:30 Uhr
SV 1968 Obersimten – Hilster SV
Sonntag, 30.11.2025 14:30 Uhr
SG Knopp/Wiesbach – Hilster SV
Kommen Sie zahlreich und unterstützen Sie unsere Mannschaft.

Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Hilst 1988 e.V.

Nikolausfeier 2025

Liebe Kinder, liebe Eltern!
Die Vorfreude steigt – der Nikolaus kommt wieder nach Hilst!
Auch in diesem Jahr möchten wir euch herzlich zur traditionellen Nikolausfeier einladen, die am **Samstag, den 06.12.2025**, stattfindet.
Neu in diesem Jahr: Wir feiern nicht in der Scheune, sondern **im Dorfgemeinschaftshaus in Hilst** – gemütlich, warm und stimmungsvoll.
Beginn der Feier ist um **17:30 Uhr**. Gegen 18:30 Uhr erwarten wir den Nikolaus, der wie jedes Jahr die Geschenke an die Kinder verteilen wird.
Natürlich wird auch bestens für das leibliche Wohl gesorgt: Es gibt Bratwurst im Weck, frisch gebackene Crêpes sowie Waffeln in verschiedenen Varianten. Passend dazu Glühwein, Kinder-Punsch oder „Hilster Feuerwehrbowle“. Der Nikolaus und der Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Hilst 1988 e. V. freuen sich sehr darauf, den Abend gemeinsam mit euch zu verbringen.
Die Geschenkpäckchen können am 06.12.2025 vor der Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus abgegeben werden.

Kröppen

Amtlicher Teil

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Bürgermeistersprechstunde entfällt bis auf Weiteres. In wichtigen Angelegenheiten erreichen Sie mich unter Tel. 0152-53474391.
Sollte ich das Gespräch nicht direkt annehmen können, bitte ich um eine kurze Nachricht auf der Sprachbox oder E-Mail an: ortsbuergermeister@kroeppen.de
Selbstverständlich vereinbare ich auch gerne persönliche Termine.
Steffen Schwarz, Ortsbürgermeister

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin. Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien.
Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie – wenn möglich – kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z.B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl.
Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist. Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten. Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt. Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.
Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind.
Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können.
Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Klaus Weber
Bürgermeister

Einladung zur Neujahrswanderung

Am Montag, den 29.12.2025 findet die diesjährige Neujahrswanderung statt. Treffpunkt ist um 9.30 Uhr am Gasthaus „Knerr“, Bitscher Straße 4. Die Wegstrecke führt entlang der Bitscher Straße runter ins Große Tal, dann Richtung Pfadfinderheim bis nach Walschbronn. Von dort entlang der Laufersbach über die Tal- und Hauptstraße zurück zum Gasthaus Knerr. Dort findet im Anschluss an die Wanderung ein gemütliches Essen statt. Auch Nichtwanderer sind beim gemütlichen Abschluss herzlich willkommen.
Neuerung in diesem Jahr: **Es können sowohl Männer als auch Frauen an der Wanderung bzw. dem gemütlichen Abschluss teilnehmen.**
Gleiches gilt für die Bürger und Bürgerinnen aus den umliegenden Orten. Zur besseren Planung bitten wir um telefonische Anmeldung bei Karl Wagner, Telefon 06335/5540 bis spätestens Montag, den 15.12.2025.

Adventsfenster 2025 und Weihnachtsbaumverkauf

Auch 2025 wird es in unserer Gemeinde an den Wochenenden des 2., 3. und 4. Advents wieder die beliebten Adventsfenster geben. Vereine sowie private Veranstalter freuen sich ein paar gesellige Stunden mit Nachbarn, Bekannten, Freunden und Mitbürgern in weihnachtlicher Atmosphäre mit Glühwein und Essensangebot zu verbringen. Die Daten sowie Veranstaltungsorte werden nächste Woche an dieser Stelle, sowie in unserer Whats-App Dorfgruppe (bei Interesse zur Aufnahme gerne Nachricht an 01525 3474931) bekannt gegeben.
Außerdem wird es auch wieder einen Verkauf von Weihnachtsbäumen (Nordmanntannen) aus dem Kröpper Wald geben.

Steffen Schwarz, Ortsbürgermeister

Sammlung Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Traditionell wird im Rahmen des Seniorennachmittags am 01.12.24 wieder die Sammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V stattfnden. Wer nicht an der Veranstaltung teilnimmt und trotzdem eine Spende tätigen möchte, kann dies unter
Spendenkonto Commerzbank Kassel
IBAN: DE23520400210322299900
BIC: COBADEFFXXX
veranlassen oder die Spende bei mir oder den Ortsbeigeordneten abgeben.

Steffen Schwarz, Ortsbürgermeister

Seniorennachmittag der Ortsgemeinde

Wie in jedem Jahr lädt die Gemeinde alle Mitbürgerinnen und Mitbürger ab 70 Jahren zum Seniorennachmittag der Gemeinde ein.

Dieser findet am
Sonntag, 30. November (1. Advent),
ab 12 Uhr (bitte die neue Uhrzeit beachten!)
im Pfarrheim Kröppen statt.

Der Gemeinderat möchte in diesem Jahr eine kleine Änderung vornehmen und bereits um 12 Uhr mit dem Mittagessen beginnen, um den Verlauf der Veranstaltung entspannter zu gestalten.
Traditionell übernehmen die Gemeinderäte und Rätinnen an diesem Tag die Bewirtung.
Kommen Sie mit Ihrem Partner, Ihrer Partnerin oder einer Begleitperson zu uns ins Pfarrheim.
Treffen Sie bei einem geselligen Beisammensein Nachbarn, Freunde und Bekannte.
Genießen Sie einen fröhlichen Nachmittag als Einstimmung auf die kommende Vorweihnachtszeit.
Eine persönliche Einladung sollte bereits zugegangen sein.
Wir haben ein ansprechendes Programm zusammengestellt und freuen uns auf Ihren Besuch.

Ortsbürgermeister und Gemeinderat Kröppen

Wasser auf dem Friedhof abgestellt

Zur Vermeidung von Frostschäden an der Wasserleitung, wurde das Wasser auf dem Friedhof abgestellt. Ich werde an dieser Stelle informieren, sobald die Brunnen im Frühjahr wieder genutzt werden können.

Steffen Schwarz, Ortsbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Sportverein Rot Weiss Kröppen

Öffnungszeiten Sportheim
Mittwoch und Freitag ab 18 Uhr.
1. Mannschaft
Letztes Spiel:
SG Kröppen/Vinningen Flex : SG Bruchweiler/Busenberg 8 : 2
Torschützen: Jan Kupper, 4x Eugen Besrodni, 2x Felix Ernst, Sebastian Löw
Nächste Spiele:
Sonntag, 23.11.2025, 14:30 Uhr
SG Heltersberg/Geiselberg II : SG Kröppen/Vinningen Flex
Damenmannschaft SVK
! Spielerinnen gesucht!
Du bist 16 Jahre alt oder älter?
Du hast Lust in einer neuen Mannschaft zu spielen? Oder möchtest neu anfangen?
Dann melde dich gerne bei uns!
Tel. 0157-84993945
Dart-Abteilung: DC Glashoch Rangers
Die neue Runde in der B-Klasse Westpfalz startet bald.
Wir freuen uns auf tatkräftige Unterstützung und zahlreiche Zuschauer.
Nächste Spiele:
Samstag, 22.11.2025, 20 Uhr (in Kröppen)
DC Glashoch Rangers : Gekotzt Wird Später
Samstag, 06.12.2025, 20 Uhr (Gasthaus Juner, Hermersberg)
Dartacus : DC Glashoch Rangers
Samstag, 20.12.2025, 20 Uhr (in Kröppen)
DC Glashoch Rangers : Hardcore Darter
Samstag, 10.01.2026, 20 Uhr (in Kröppen)
DC Glashoch Rangers : DC Tiffany
Samstag, 24.01.2026, 20 Uhr (Sportheim Bruchweiler)
BÄÄM : DC Glashoch Rangers
Termine 2025
Sa. 06.12.2025 Adventsfenster + Nikolausbesuch
Sa. 20.12.2025 Weihnachtsfeier

LandFrauenverein Kröppen e.V.

Stammtisch im November

Zu unserem letzten Stammtisch für das Jahr 2025 treffen wir uns am Mittwoch, 26.11.2025 um 19:00 Uhr im Ristorante Al Carretto, Pirmasens, Lemberger Str. 45
Anmeldung: bis 23.11.2025 bei Barbara Schwarz, Tel 7347 oder Heidi Ziegler, Tel 983388, oder in der WhatsApp Gruppe

Vorschau

Exkursion zum Weihnachtsmarkt nach Bottenbach
Am **Sonntag, den 14.12.2025** unternehmen wir zum Jahresabschluss eine romantische Wanderung durch den schönen Stausteiner Wald und besuchen den Bottenbacher Weihnachtsmarkt. Alle Mitglieder und ihre Familien (auch Gäste) sind willkommen. Wer nicht so gut zu Fuß ist, kann gerne mit dem Auto nach Bottenbach kommen und auf der Rückfahrt den einen oder anderen Teilnehmer mit zurück nach Kröppen nehmen. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.
Wir treffen uns um **14:00 Uhr** in der Talstraße.
Anmeldung dringend erforderlich wegen Rückfahrt nach Kröppen, bis 11.12.2025 bei Barbara Schwarz, Tel 7347 oder Heidi Ziegler, Tel 983388

Lemberg

Amtlicher Teil

Sprechzeiten der Ortsgemeinde

Dienstags und freitags von 18:00 – 19:00 Uhr und nach Vereinbarung.
Telefon 06331/40264 (nur während der Sprechstunde)

Gemeinde- u. Fremdenverkehrsbüro

Auskünfte zu Tourismusangelegenheiten sind beim Café Faass, Tel. 06331/49371, mittwochs bis montags von 05:30 Uhr bis 18:00 Uhr erhältlich.

Historischer Brunnenstollen

Die Wiedereröffnung nach der Winterpause im kommenden Jahr wird rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Gemeindebücherei Lemberg

Die Gemeindebücherei Lemberg stellt Ihren Leser*innen ca. 2.300 Medien aus verschiedenen Bereichen (Romane, Sachbücher, Kinderbücher, Bilderbücher, Filme und Hörbücher) zur Verfügung, die Ausleihe ist kostenlos.
Öffnungszeiten: **Dienstag** und **Donnerstag**
16.00-18.00 Uhr
Die Ausleihe von Medien über einen kontaktlosen Abhol- und Lieferservice ist weiterhin möglich, Bestellungen über E-Mail an buecherei@lemberg-pfalz.de.

SCAN ME

Online-Katalog:
https://lbz.bibliotheca-open.de/Teilnehmende-Bibliotheken/Bibliotheken-L/Gemeindebücherei-Lemberg

Bekanntmachung

2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Lemberg 27.11.2025

Am **Donnerstag, dem 27. November 2025,** um 19:00 Uhr, findet im Nebenraum der Freizeithalle in Lemberg, Annastraße 12, eine nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Lemberg statt.
Tagesordnung
Nichtöffentlicher Teil

1. Finanzplanung 2026; Einführung differenzierter Hebesätze
2. Verschiedenes

Lemberg, 18. November 2025
gez.: Niebuhr, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

3. Sitzung des Ortsbeirates Salzwoog 26.11.2025

Am **Mittwoch, dem 26. November 2025,** um 18:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus in Lemberg-Salzwoog, Lemberger Straße 7, eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Salzwoog der Ortsgemeinde Lemberg statt.
Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zur geplanten Ergänzungssatzung „Kaltenbacher Straße“ im Ortsteil Salzwoog
3. Einwohnerfragestunde
4. Informationen und Verschiedenes
5. Anfragen nach § 19 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

6. Informationen und Verschiedenes

Salzwoog, 13. November 2025
gez.: Ehrhardt, Ortsvorsteher

Kurzbericht über die 13. Sitzung des Gemeinderates Lemberg am 16.10.2025

Öffentlicher Teil

Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Anfragen vor.

Anschaffung und Aufstellung von Bremsschwellen zur Verkehrsberuhigung

Nach kurzer Beratung wurde dieser Tagesordnungspunkt an den Ortsbeirat Glashütte zurückgegeben, mit der Bitte, die neuen Informationen bezüglich der evtl. Einführung einer verkehrsberuhigten Zone zu berücksichtigen.

Verkehrsrechtliche Anordnung zeitbegrenztes Parken am Friedhof Lemberg

Aufgrund einer Anfrage nach § 19 der Geschäftsordnung in der Sitzung am 18.06.2025 wurde die Straßenverkehrsbehörde beauftragt, eine Prüfung zum möglichen Parken am Haupteingang des Friedhofes Lemberg vorzunehmen.

Nach erneuter Überprüfung (wurde zuvor bereits im Jahr 2021 durchgeführt) kommt die Straßenverkehrsbehörde erneut zu dem Ergebnis, dass im Zufahrtsbereich des Friedhofes (sog. Haupteingang) kein Parken zulässig ist. Es kann daher weder ein dauerhaftes noch ein zeitbegrenztes Parken erlaubt werden. Die Straßenbreite unter Beachtung der notwendigen Grundstückszufahrten lassen in diesem Bereich kein Parken zu. Am Friedhof Lemberg stehen ausreichend Parkplätze im oberen Bereich zur Verfügung.

Bauangelegenheit; Bauvoranfrage Umnutzung Landschulheim zu Wohngebäude, Lemberg-Langmühle, Rothenbergstraße 48

Der Gemeinderat beschloss, sein Einvernehmen zur Umnutzung vom Landschulheim in ein Wohngebäude **nicht** zu erteilen. Insbesondere bestehen Bedenken aufgrund fehlender Informationen bezüglich der Erschließung Wasser/Abwasser und der unklaren Wegerechte bei dem geplanten Bauvorhaben.

Annahme Geldspenden

Der Gemeinderat Lemberg stimmte gemäß § 94 Abs. 3 GemO der Annahme einer Geldspende in Höhe von 350 € von der Firma Seclution GmbH & Co.KG zu. Die Spende soll zweckgebunden für den Erhalt der Burg Lemberg verwendet werden.

Der Gemeinderat Lemberg stimmte gemäß § 94 Abs. 3 GemO der Annahme einer Geldspende in Höhe von 500 € von Herrn Martin Niebuhr, Lemberg zu. Die Spende soll zweckgebunden für die Kerwe 2025 (300 €) und für den Seniorentag 2025 (200 €) verwendet werden.

Informationen und Verschiedenes

Kassenstände Ende September 2025: -1.043.601,09 €
Pro-Kopf-Verschuldung: -274,85 €.

Aufgrund einer Änderung der Kreisumlage erfolgte eine neue Festsetzung für die Ortsgemeinde in Höhe von 2.041.206 €.

Die Verbandsgemeindeumlage beträgt für 2025 1.360.804 €.

Die Wasserleitung am Hochbehälter an der Burgruine hat eine Leckage. Die Fehlersuche läuft.

Bei der Verlegung der 20 kv-Leitung durch die Pfalzwerke im Ortsteil Salzwoog sind Schäden durch die fehlerhafte Wiederherstellung des Wegebereichs im Bereich „Großer Garten“ entstanden. Die Abstimmung mit den Pfalzwerken ist bereits erfolgt.

Es fand ein Treffen mit dem Träger der Katholischen Kindertagesstätte am 09.10.2025 in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeinde statt.

Die Straßenschlussvermessung im Ortsteil Kettrichhof erfolgte am 08.10.2025.

Der Vorsitzende berichtete über die Ortsbeiratssitzungen in Glashütte und dem Kettrichhof.

Aufgrund der Anfrage von einem Ratsmitglied aus der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde der Hinweis auf die illegale Müllentsorgung im Amtsblatt veröffentlicht.

Der SWR-Hierzuland-Drehtag war am 29.09.2025. Die Ausstrahlung der Sendung erfolgte am 12.10.2025.

Der Vorsitzende gab einen Sachstandsbericht zu den Straßenreparaturen. Das Dach der Leichenhalle im Ortsteil Salzwoog wurde durch eine Fachfirma neu gedeckt.

30.11.2025, 11:00 Uhr Seniorentag in der Turnhalle des TVL
06.12. und 07.12.2025, Weihnachtsmarkt an der Freizeithalle

Anfragen nach § 19 der Geschäftsordnung

Ein Ratsmitglied wies auf die Parksituation in der Karlstraße im Bereich der Einrichtung des DRK hin. Er bat, mit der zuständigen Stationsleitung in Kontakt zu treten bezüglich des Abstellens der einzelnen Fahrzeuge während Besprechungen. **Im nichtöffentlichen Teil wurden Personalangelegenheiten behandelt.**

Lemberger Weihnachtsmarkt

Advent im Park und Adventsbasar in und um die Freizeithalle Lemberg

Herzliche Einladung zum 2. Adventswochenende in Lemberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
seit nunmehr über 40 Jahren gibt es den Lemberger Weihnachtsmarkt. Auch in diesem Jahr wollen wir am 2. Adventswochenende recht herzlich dazu einladen.

Samstag, 06.12.2025 - Programm Advent im Park an der Freizeithalle

Eröffnung ist am **Samstag, dem 6. Dezember um 16.00 Uhr** mit dem Blasorchester Lemberg.

Ab 16:30 Uhr gibt es einen Vortrag der Kinder des Prot. Kindergartens
Um 17:00 Uhr erwarten wir dann den **Nikolaus**, der auch bestimmt eine kleine Überraschung für die Kinder bereithält.

Als Highlight des Abends wird uns die Formation „Elvis Brothers“ ab ca. 18:00 Uhr musikalisch unterhalten.

Für die Bewirtung und das leibliche Wohl sorgen die Lemberger Vereine.

Samstag, 06.12. und Sonntag, 07.12.2025 - Programm Adventsbasar in der Freizeithalle

Am Samstag und Sonntag findet in der Freizeithalle in alt bekannter Weise der Adventsbasar statt. In der Halle wird Kunsthandwerk in verschiedenen Variationen angeboten, so dass mit Sicherheit jeder Besucher fündig wird. Von Holzarbeiten, ob filigran oder mit der Motorsäge gearbeitet und Stricksachen in vielfältigen Formen, Weihnachtsdeko in vielerlei Ausführungen und Floristik bis hin zu Verzehrbarem wie Likören, Pralinen, Essig, Ölen, Marmeladen und Honig ist auf unserem Markt alles zu finden. Aber auch schöne Geschenkartikel, Dinge „rund ums Kind“ sind in unserem Angebot vertreten. Natürlich darf der Wellnessbereich nicht fehlen mit unterschiedlichsten Aromen und Düften zum Wohlfühlen. Die Auswahl an Schmuck unterschiedlichster Art, Material und Verarbeitung kann sich ebenso sehen lassen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Programm Adventsbasar Sonntag, 07.12.2025

11.00 Uhr Eröffnung Bürgermeister u. Jugendblasorchester Lemberg
12.00 Uhr Mittagessen (Bewirtung Förderverein Kath. KITA)
14.00 Uhr Kaffee & Kuchen
14.00 Uhr Vorführung der Heinrich-Weber-Schule
15.00 Uhr Vorführung Kath. Kindertagesstätte
16.00 Uhr Showtanzgruppe des TVL

Kranzniederlegung zum Volkstrauertag



Foto: Ortsgemeinde; vlnr. 1. Beigeordneter A. Lipps, Beigeordnete V. Hahn, Ortsbürgermeister M. Niebuhr

Anlässlich des Volkstrauertages am 16. November wurde am Denkmal der Ortsgemeinde durch eine Kranzniederlegung an die Kriegstoten und Opfer der Gewaltbereitschaft und Gewaltherrschaft aller Nationen gedacht. Ein besonderer Dank geht an Frau Beate Frohnhoff von der Prot. Kirche für ihre Gedenkrede, an den Sozialverband VDK Lemberg-Hinterweidenthal für die Unterstützung mit einem Ehrenkranz sowie dem Blasorchester Lemberg für seine musikalische Umrahmung.

Martin Niebuhr, Ortsbürgermeister

Seniorentag der Ortsgemeinden Lemberg und der Annexen

Liebe Seniorinnen und Senioren,

am **Sonntag, dem 30. November 2025**, dem ersten Adventssonntag, findet **ab 11:00 Uhr** in der Turnhalle des Turnvereins wieder der Seniorentag der Ortsgemeinde statt. In diesem Jahr möchten wir etwas Neues wagen: Wir beginnen früher und laden zu einem Brunch mit Buffet sowie anschließendem Kaffee und Kuchen ein. Schon jetzt lade ich Sie recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein und bitte Sie, sich diesen Termin vorzumerken.

Eingeladen sind alle Personen, die 70 Jahre und älter sind. Selbstverständlich ist auch der jüngere Partner mit eingeladen. Die Mitglieder des

Gemeinderats und ich würden uns freuen, wenn viele Seniorinnen und Senioren unserer Einladung folgen.
Der Eigenanteil für das Essen beträgt erneut 2,- Euro pro Person, die Getränke müssen von den Teilnehmenden selbst getragen werden.
Wir bemühen uns, Ihnen wieder eine angenehme, gemütliche Zeit zu bereiten und freuen uns über Beiträge aus der Runde.
Die Sportheimsänger und eine kleine Besetzung des Blasorchesters werden Sie mit einigen Liedern unterhalten und auch die Turnerinnen des TV Lembergs sind mit von der Partie.
Wie es gute Tradition ist, erfolgt auch beim diesjährigen Seniorentag die Ehrung der ältesten anwesenden Seniorin sowie des ältesten anwesenden Seniors.
Hilfsbedürftige Personen, die gehbehindert sind oder Schwierigkeiten haben, den Veranstaltungsort zu erreichen, bitten wir, sich im Gemeindebüro (Tel. 40264) während der Sprechzeiten anzumelden. Wer aus den Ortsteilen eine Mitfahrgelegenheit benötigt, meldet sich bitte ebenfalls im Gemeindebüro oder bei den Ortsvorstehern.

Martin Niebuhr, Ortsbürgermeister

Abschlussübung Feuerwehr



Mit Atemschutzmaslen bereiten sich vier Florianjünger auf ihren Einsatz im Schulgebäude vor. Die Rettung erfolgte auch über eine Leiter.

Nur wenige Lemberger waren am Samstag vor dem Volkstrauertag erschrocken an die Fenster geeilt, als Lembergs Florianjünger mit all ihren Fahrzeugen, mit Sirenen und Blaulicht in Richtung Dorfplatz unterwegs waren. Im Amtsblatt war zuvor nachzulesen, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt am Hauptgebäude der Schule ihre Jahresabschlussübung abhielten. So hatten sich auch wie all die vielen Jahre zuvor schon viele Schaulustige eingefunden um sich ein Bild vom guten Leistungsstand ihrer Wehr zu machen. Sie wurden auch diesesmal nicht enttäuscht. Insgesamt gut 30 Personen waren eine knappe Stunde im Großeinsatz, darunter auch einige Vertreter des Rettungsdienstes des ASB Pirmasens.
„Eine Brandbekämpfung mit Menschenlebensrettung unter dem Einsatz von Atemschutzgeräten“ war dabei das Ziel der Übung. Alles lief unter den Augen von Lembergs Ortsbürgermeister Martin Niebuhr und der Besucher im gewohnt sicheren Rahmen über die Bühne. Lembergs Oberhaupt zeigte sich zudem sehr angetan von Michael Lipps, stellvertretener Lemberger Wehrführer und für die Jugendfeuerwehr zuständig, der den gesamten Ablauf mit Hilfe eines Mikrofons in allen Einzelheiten schilderte und schon vor dem eigentlichen Einsatz vorinformierte.



Überblick über das Geschehen auf dem Dorfplatz



Fotos: Süs; Auch der Rettungsdienst des ASB Pirmasens bekam einiges zu tun.

„Gerade wir Laien konnten uns damit einen wesentlich besseren Überblick über die einzelnen Schritte bei der Rettung der in der Schule eingeschlossenen Personen verschaffen“, so Martin Niebuhr. Zudem zeigte er sich sehr erfreut, dass so viele Florianjünger ihren aufopferungsvollen Dienst zum Schutze der Bevölkerung verrichten und auch in Zukunft verrichten werden.

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin.
Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien. Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie - wenn möglich - kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z. B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl.
Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist. Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten. Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt. Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.
Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind.
Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können.
Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land
Klaus Weber, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Sportverein Lemberg

Mitgliederversammlung
Die Vorstandschaft wurde bei den Wahlen jeweils einstimmig wiedergewählt.
Aktive
SV Lemberg - TSC Zweibrücken II **1:2**
FC Fischbach - SV Lemberg II **1:2**
Jugendfußball
Wir haben im Jugendbereich:
2, A-Jgd
2, B-Jgd
1, C-Jgd
2, D-Jgd
4, E-Jgd
4, F-Jgd

3, G-Jgd
Weitere Informationen wie Trainingszeiten und Orte erhalten Sie bei unserem Jugendleiter Oliver Samsel unter 0173 6347724.
Sportheimsänger
Es wird regelmäßig in unserem Sportheim gesungen:
Mittwochs, 18:30 Uhr
Donnerstags, 15:00 Uhr
Wir haben immer genügend Gesangsbücher dabei und freuen uns über neue Gesellschaft!
Sportheim: Sonntagsessen: Zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr
23.11: Lachsnudeln und Beilagensalat
30.11: Sauerbraten, Knödel und Beilagensalat
Öffnungszeiten: Mo., 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Dienstag Ruhetag
Mi. - Sa., 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr
So., 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Bestellungen / Reservierungen
können unter 06331 49387 oder 0160 5604434 aufgegeben werden.
Weitere Informationen online:
www.sv-lemberg.de oder bei Facebook & Instagram.
Fanshop: www.sv-lemberg.fan12.de

Pfälzerwaldverein Lemberg

Mittwochswanderung Leimen

Zu unserer Wanderung am **Mittwoch, 26.11.2025**, laden wir alle Wanderfreunde, auch Gastwanderer, recht herzlich ein. Unsere Wanderung führt uns von der Karlsmühle entlang der Merzalbe um den Steinernen Woog. Zum Abschluss fahren wir zum Landgasthof „Birkwieserhof“ und lassen die Wanderung gemütlich ausklingen.
Wanderführer: Heinrich Wallitt und Thomas Korb
Weglänge: ca. 9 km
Start: Wanderparkplatz „Karlsmühle“ (Straße von Merzalben nach Leimen auf der rechten Seite beim Fischweiher)
Abschluss: Landgasthof „Birkwieserhof“, Merzalben
PWV online: Sie finden uns auch auf **Facebook** unter **pwv-lemberg** oder **Instagram** unter **pwv_lemberg**.

Blasorchester Lemberg/Pfalz e.V.

Kurse/Proben

BLO Kids
Donnerstags von 18:00 - 19:00 Uhr
Heinrich-Weber-Schule Lemberg
Musikalische Früherziehung
Freitags von 15:00 - 15:45 Uhr
Heinrich-Weber-Schule Lemberg
Infos bei Sandra Resch, Tel. 0175 5933682.
BlosBrothers: Probe
Freitags von 16:00 - 17:15 Uhr
Heinrich-Weber-Schule Lemberg
Jugendorchester: Probe
Freitags von 17:30 - 19:00 Uhr
Heinrich-Weber-Schule Lemberg
Blasorchester: Probe
Freitags von 19:30 - 22:00 Uhr
Heinrich-Weber-Schule Lemberg
Weitere Informationen unter www.blasorchesterlemberg.de sowie über Social Media.

Du wolltest schon immer ein Instrument lernen? Ob Jung oder Alt - jeder ist bei uns willkommen!

Wir sind das Blasorchester Lemberg und bestehen derzeit aus rund 150 Mitgliedern und mehreren Gruppen mit aktiven Musikerinnen und Musikern. Neben dem großen Orchester oder dem Jugendorchester gibt es auch eine Schülerband und eine Anfängergruppe. Dadurch können wir schnell zusammen Musik machen, auch wenn manche ihr Instrument noch nicht lange spielen.
Wenn du Interesse an einem Blasinstrument oder Schlagwerk hast, melde dich gerne bei uns unter blasorchester.lemberg@gmail.com.
Wenn du dich für ein Instrument entschieden hast oder noch unsicher bist, welches am besten zu dir passt, helfen wir dir gerne dabei!

Protestantischer Diakonissenverein Lemberg

Einladung zum vorweihnachtlichen Kaffeekränzchen mit Livemusik

am Mittwoch, den **26.11.2025 ab 14:30 Uhr** im Alten Schulgebäude, Schulstr. 1 in Ruppertsweiler
Über Kuchenspenden würden wir uns freuen.
Kuchen-Anmeldung bitte bei
1. Frau Rosi Lenk, 06395 7703 oder
2. Herrn Heiner Vongerichten, 06331 49579

Falls Sie zur Teilnahme an dieser Veranstaltung Hilfe brauchen, melden Sie sich bitte frühzeitig bei Herrn Klaus Müller, Tel. 06331 49668 oder Herrn Vongerichten, Tel. 06331 49579.

Der Vorstand des
Prot. Diakonissenvereins Lemberg e. V.

Deutscher Alpenverein e.V. Rudolf-Keller-Haus Langmühle

Rudolf-Keller-Haus, Langmühle

Information
Unser Urlaub ist diese Woche beendet.
Ab Mittwoch, dem 26. November sind wir in gewohnter Weise ab 11:00 Uhr täglich für Sie da. Tel.: 06331 49275 von Mittwoch bis Sonntag

ASV Glashütte 1930 e.V.

AH-Abteilung

Training derzeit jeden Mittwoch, 19:00 Uhr, in der Freizeithalle Lemberg

Hundesportverein Glashütte 1973 e.V.

Übungszeiten

Mittwoch: Turnierhundesport-Training nach Absprache
Freitag: Obedience-Training nach Absprache
ab 18 Uhr Basis- und Gebrauchshundesport-Training
Samstag: ab 14 Uhr Welpen- und Junghundetraining, abwechselnd Gruppen-, Geräte-, und Verkehrstraining
ab 15 Uhr Turnierhundesport-Training, Mantrailing
weitere Infos unter: www.hsv-glashütte.de

Öffungszeiten des Vereinsheims

Das Vereinsheim ist **Freitag ab 18 Uhr und Samstag ab 15 Uhr** geöffnet. Telefonnummer des Vereinsheims 06335 2970251
Freitags gibt es ab 19:30 Essen, Informationen und Vorbestellung unter 0173 9807740 Kurt Hochdörffer, oder im Vereinsheim.

Obersimten

Amtlicher Teil

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die wöchentliche Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin findet jeweils
mittwochs von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
im Sprechzimmer der Ortsbürgermeisterin im Gemeindezentrum in der Sonnenstaße (Tel. 06331/47997) statt.
E-Mail: ortsbuergermeister@obersimten.de

Silke Rink, Ortsbürgermeisterin

Seniorentag

Liebe Seniorinnen und Senioren,
das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu, und die Adventszeit steht vor der Tür. Aus diesem Anlass möchten wir den Tag der Senioren gemeinsam mit Ihnen in gemütlicher Atmosphäre verbringen.
Wir laden Sie und Ihre Begleitung herzlich ein, am **Sonntag, den 30. November 2025, um 14:00 Uhr** in die Sängerhalle des MGV Obersimten zu kommen.
Lassen Sie uns gemeinsam die Adventszeit mit einem festlichen Seniorennachmittag beginnen. Der Gemeinderat und die Beigeordneten würden sich sehr freuen, wenn möglichst viele Seniorinnen und Senioren unserer Einladung folgen.
Freuen Sie sich auf eine gemütliche Runde bei Kaffee, Kuchen und einem stimmungsvollen Programm, das Raum für persönliche Gespräche und Kontakte bietet und uns alle in die besinnliche Vorweihnachtszeit einstimmen wird.
Falls Sie einen Abholservice benötigen, melden Sie sich bitte bei der Beigeordneten Carmen Niegl-Diener unter der Telefonnummer 06331-219224.
Wir freuen uns darauf, diesen besonderen Nachmittag mit Ihnen zu verbringen!

Mit herzlichen Grüßen
Ihre Ortsbürgermeisterin
Silke Rink

www.wittich.de

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin.
Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien.
Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie – wenn möglich – kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z. B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl.
Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist. Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten.
Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt.
Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.
Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind.
Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können.
Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Klaus Weber
Bürgermeister

Einladung Vorweihnachtsmarkt

Liebe Owwersimder und Gäste, wir laden Sie herzlich zu unserem Vorweihnachtsmarkt am 22. und 23. November 2025 ein! Ab 14 Uhr erwartet Sie unter der festlich geschmückten Pergola am Dorfplatz ein stimmungsvoller Markt voller Köstlichkeiten und Geselligkeit. Unsere Vereine verwöhnen Sie mit leckeren Speisen und Getränken, darunter der legendäre rote und weiße Skihüttenglühwein und vieles mehr. Zahlreiche Aussteller präsentieren liebevoll gestaltete Weihnachtsgeschenke und Dekorationen für die Adventszeit in der Halle des Männergesangsvereins – ideal zum Stöbern und Entdecken. Die feierliche Eröffnung findet am 22. November um 16 Uhr statt und wird durch eine bezaubernde Vorführung unserer Kita-Kinder eingeläutet.
Genießen Sie am Sonntag, 23. November, den zauberhaften Klang der Jagdhornbläsergruppe, die zur Mittagszeit auf unserem Vorweihnachtsmarkt musiziert! Ein Erlebnis für die ganze Familie! Kommen Sie vorbei, genießen Sie die vorweihnachtliche Atmosphäre und lassen Sie sich inspirieren! Wir freuen uns auf Sie.

Rückblick: Laternenumzug in Obersimten

Der diesjährige Laternenumzug war wieder eine rundum gelungene Veranstaltung und hat Groß und Klein begeistert. Mit ihren leuchtenden Laternen, Liedern und viel Freude sorgten die Kinder für eine wunderbare Atmosphäre im ganzen Ort.
Ein herzliches Dankeschön auch an **Emilie Kohn und Laura Monteiro** für die wunderschöne Darstellung des **St. Martin** – ein besonderer Moment, der den Abend noch stimmungsvoller gemacht hat.
Ein großes Dankeschön geht zudem an das engagierte **Kita-Team**, das sich erneut viel Mühe gemacht und den Abend liebevoll vorbereitet hat. Ebenso danken wir dem **Förderverein der Kindertagesstätte** für die Unterstützung sowie der **Freiwilligen Feuerwehr Obersimten**, die den Umzug sicher begleitet hat.
Die strahlenden Augen der Kinder waren der schönste Beweis dafür, wie sehr sie diesen Abend genossen haben.
Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Jahr!







Fotos: OG Obersimten

Obersimter Adventsfenster 2025

Liebe Obersimter,
endlich geht es los mit den ersten Adventsfenstern 2025. Schnappt euch eure Tassen und kommt vorbei. Die jeweiligen Gastgeber freuen sich auf euch.
Es sind noch Termine frei.
Wer sich kurzfristig mit einbringen möchte, meldet sich gerne bei Kerstin Garcia, Tel. 0176/87680011 oder per Email k-garcia89@gmx.de

Adventsfenster Beginn		Adresse des Fensters	Gastgeber
Mo	01.12.25		
Di	02.12.25		
Mi	03.12.25		
Do	04.12.25		
Fr	05.12.25		
Sa	06.12.25	Feldstraße	Fam. Rink, Messmann, Theiß
So	07.12.25		
Mo	08.12.25	Kirchstraße 10	Fam. Unkauf
Di	09.12.25		
Mi	10.12.25		
Do	11.12.25		
Fr	12.12.25	Hirtenstraße 21	Fam. Jankwitz, Seidenspinner
Sa	13.12.25		
So	14.12.25		
Mo	15.12.25		
Di	16.12.25		
Mi	17.12.25		
Do	18.12.25		
Fr	19.12.25	Sängerhalle	MGV, Kita, Feuerwehr, SVO
Sa	20.12.25		
So	21.12.25		
Mo	22.12.25		
Di	23.12.25		
Mi	24.12.25		

Nichtamtlicher Teil

Sportverein 1968 e.V. Obersimten

Amtsblatt, Nichtamtlicher Teil, SV 1968 Obersimten e.V.

1. Mannschaft Ergebnisse
16ter Spieltag
So. 16.11.25 14:30 Uhr FC Höheischweiler – SVO 0:5
Torschützen: Kevin Krämer, Maximilian Kochmann,
Maximilian Matzohl, Mike Dauth, Kadir Gez
1. Mannschaft Termine
Spielplan B-Klasse-West Saison 2025/2026
18ter Spieltag
So. 30.11.25 14:30 Uhr SSV Höheinöd – SVO
Terminvorschau
22.- 23.11.25 Weihnachtsmarkt am Dorfplatz
20.12.25 Weihnachtsparty
27.12.25 Vereinswanderung

MGV „Frohsinn“ Obersimten 1908 e.V.

22.11.2025	Vorweihnachtsmarkt Beginn 14:00 Uhr
23.11.2025	Vorweihnachtsmarkt Beginn 11:00 Uhr
03.12.2025	Dorfcafé Beginn 15:00 Uhr
13.12.2025	Weihnachtsfeier MGV

Korrektur - bitte beachten!

Die Weihnachtsfeier findet am **13.12.2025** statt, nicht wie letzte Woche ursprünglich angekündigt am 14.12.
Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.
Es ergeht an die gesamte Bevölkerung eine recht herzliche Einladung. Es gibt wieder ein Theaterstück, welches Sie nicht verpassen sollten.

Offenes Training beim MGV

Unsere Tanzgruppen suchen Verstärkung.

1. Tanz und Bewegung 3-5 Jahre, Training mittwochs 15:15 – 16:15 Uhr
2. Rasselbande: 6-9 Jahre, Training mittwochs 16:30 - 17:30 Uhr
3. Showteens: 9-16 Jahre, Training neu! Dienstags 19:00 – 20:00 Uhr
4. Juniorengarde: 9-16 Jahre, Training donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr

Einfach vorbeikommen und anschauen / mitmachen!
Termine:
Jeden Sonntag von 19 bis 22:00 Uhr Dämmerschoppen
Jeden ersten Mittwoch im Monat ab 15:00 Uhr Dorfcafé
Infos auf: www.mgv-obersimten.de
www.facebook.com/MGV-Frohsinn-1908-Obersimten
www.instagram.com/eselei_obersimten

Ruppertsweiler

Amtlicher Teil

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die wöchentliche Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet immer dienstags, von 18:00 bis 19:00 Uhr, im Rathaus in Ruppertsweiler, Lemberger Straße 8, statt.
Außerhalb der Sprechstunde erreichen Sie mich tagsüber unter der Tel. Nr. 06395/8840 oder der Mobilnummer 0152 05171866. E-Mail: ortsbuergermeister@ruppertsweiler.de

Ihr Ortsbürgermeister
Herbert Heid

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin.
Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien. Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie - wenn möglich - kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z.B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl.
Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist. Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten. Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt.
Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.
Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind.
Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können.
Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land
Klaus Weber, Bürgermeister

Seniorentag

Das Jahr 2025 neigt sich dem Ende und die Adventszeit naht. Daher wollen wir wieder einmal den Tag der Senioren gemeinsam feiern. Wie immer findet dieser am 1. Adventssonntag, 30. November 2025, von 11:30 - 18:00 Uhr, im Nebenraum der Ruppertshalle, Lemberger Straße 58 statt. Alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 70. Lebensjahr, mit ihren Ehepartnern oder Lebenspartnern sind hierzu recht herzlich eingeladen. Die Mitglieder des Gemeinderates und Jugendbeirats, servieren Ihnen eine warme Mahlzeit, Getränke, sowie Kaffee und Kuchen. Das Rahmenprogramm gestalten wir in diesem Jahr offen. Über Beiträge, auch aus den Reihen der Senioren, würden wir uns sehr freuen. Für die weniger mobilen Seniorinnen und Senioren, bieten wir zudem wieder die Möglichkeit einer Abholung und Heimfahrt an. Zur besseren Planung, bitten wir Sie um Anmeldung (Teilnahme und ggf. Abholung) beim Ortsbürgermeister bis spätestens 26.11.2025. Rathaus: 06395/8840, Ortsbürgermeister Herbert Heid: 015205171866 oder E-Mail: ortsbuergermeister@ruppertsweiler.de.
Der Gemeinderat, der Jugendbeirat und der Ortsbürgermeister mit den Beigeordneten, freuen sich über eine rege Teilnahme und auf ein paar gesellige Stunden mit Ihnen in der Vorweihnachtszeit.

Mit freundlichen Grüßen
Herbert Heid

Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Auch die Ortsgemeinde Ruppertsweiler hatte zu einer kleinen Feierstunde zum Gedenken der Gefallenen beider Weltkriege und der Opfer des Nationalsozialismus ans Ehrenmal der Gemeinde am Friedhof eingeladen.



Foto: Süs; Unser Bild von der Kranzniederlegung zeigt (von rechts) Ortsbürgermeister Herbert Heid zusammen mit seinen beiden Beigeordneten Martin Siegert und Michael Becker.

Nichtamtlicher Teil

Dorfgemeinschaftsverein Ruppertsweiler

Einladung zum 1. Rubberschwillrer Adventsfenster

Wann? An allen Adventswochenenden
Wo? Bei unterschiedlichen Teilnehmern
Wie? Sie erhalten von der Dorfgemeinschaft 20 l Glühwein als Basisausstattung und stellen dafür einen Ort für einen gemütlichen Umtrunk idealerweise weihnachtlich dekoriert. Ob Sie weitere Leckereien anbieten, ist vollkommen Ihnen überlassen.
Interesse? Wir suchen noch Teilnehmer für den 14.12. und 21.12.2025. Melden Sie sich gerne bei einem unserer Vorstände oder unter info@dg-ruppertsweiler.de.
Das erste Adventsfenster 2025 der Familien Bauer, Funda-Brandt und Mertesdorf findet am 30.11.2025 14:00 - 17:00 Uhr in der Waldstraße statt. Es gibt Glühwein, Punsch, allerlei weihnachtliches Gebäck und Kuchen sowie Crêpes. Auch die ein oder andere Überraschung halten wir bereit. Für Kinder gibt es einen Basteltisch. Wir freuen uns auf Euch! Bitte bringen Sie im Zuge der Nachhaltigkeit immer eine eigene Tasse mit.
Wir freuen uns auf viele schöne Stunden im Advent!

Die Dorfgemeinschaft mit allen Teilnehmern

SPD Ortsverein Ruppertsweiler

8. Adventsumtrunk im Rathaushof

Am Freitag, den **28.11.2025** veranstalten wir ab **17:00 Uhr** im Rathaushof Ruppertsweiler unseren **Adventsumtrunk**.
Neben Glühwein und Kinderpunsch gibt es Wiener und Waffeln.
Gegen **18:00** Uhr möchte uns der **Nikolaus** besuchen. Lassen wir uns überraschen!
Kommt alle vorbei und genießt gemeinsam mit uns einen gemütlichen Abend in der Vorweihnachtszeit. Der Erlös wird für die Kinder und die Jugend im Ort verwendet.

Der SPD Ortsverein Ruppertsweiler



Turn- und Sportverein 1968 e.V. Ruppertsweiler

Montag

15:45 - 16:30 Uhr, Turnflöhe (18 Monate bis 3,5 Jahre) bei Sina Ehrgott Tel.: 0172 3533784
17:00 - 18:00 Uhr, Just Dance (ab 6 Jahre) bei Lara Rett Tel.: 01515 6049225
18:30 Uhr, 45 Min. allgemeine Gymnastik und im Anschluss 45 Min. Pilates, Ramona Marischka Tel.: 06335 983600

Donnerstag

16:30 - 17:25 Uhr, Affenbande (3,5 – 6 Jahre) bei Tanja Schmidt Tel.: 06395 3466032
17:30 - 18:15 Uhr, Turnavangers (ab 6 Jahre) bei Nina Arzheimer-Germann Tel.: 0176 45743809
19:00 - 20:30 Uhr, Fun Fit and Dance bei Nadja Daniel Tel.: 01590 1092830

Freitag

Nordic Walking, Wir treffen uns um 14:30 Uhr an der Ruppertshalle. Jeder, der Lust hat, dabei zu sein, ist herzlich willkommen.
Stöcke können gerne bei mir ausgeliehen werden, Susanne Blatt Tel.: 0179 7178013

LandFrauen Ruppertsweiler

Mitgliederversammlung und Weihnachtsfeier

Liebe LandFrauen-Mitglieder im Ortsverein Ruppertsweiler,
hiermit lade ich Euch zu unserer **Mitgliederversammlung** mit anschließender Weihnachtsfeier am **Mittwoch den 03. Dezember 2025, um 19 Uhr im Ständenhof** ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorstand
2. Bericht der Vorsitzenden zum Jahr 2024
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Aussprache zu den Punkten 2 bis 4
6. Entlastung des Vorstands
7. Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, bitte bis spätestens 25. November zu Händen der Teamvorsitzenden Johanna Augustin, Lemberger Straße 19, 66957 Ruppertsweiler.
Wir freuen uns auf Eure Teilnahme

Gez. Johanna Augustin
1. Vorsitzende

Weihnachtsfeier der Landfrauen Ruppertsweiler
Mittwoch, 03. Dezember 19 Uhr Ständenhof (direkt nach der Mitgliederversammlung)
Liebe Mitglieder,
wie jedes Jahr in der Adventszeit, steht auch unsere Weihnachtsfeier vor der Tür. Direkt nach der Mitgliederversammlung wollen wir mit Euch fröhlich, stimmungsvoll und mit kleinen Überraschungen aus Reihen der Mitglieder beisammen sein. Natürlich darf auch das Christkind nicht fehlen – und für leuchtend-lachende Augen sorgen.
Wer dieses Jahr nicht dabei sein kann, wendet sich bitte an Johanna Augustin (das Christkind hat schon verraten, dass das Geschenk zu groß für die Briefkästen ist).
Unsere Wichteltradition geht nun in die 3. Runde. Bringt dafür bitte ein kleines, liebevoll verpacktes Geschenk im Wert von etwa 10€ mit.
Lasst uns gemeinsam das Jahr in schöner Atmosphäre ausklingen lassen – mit guten Gesprächen, Lachen und Vorfreude auf Weihnachten.
Wir freuen uns auf Euch!

Schweix

Amtlicher Teil

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet im Nebenraum der Grenzlandhalle, Flurstraße 6, jeweils dienstags, von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr, statt. Selbstverständlich können auch außerhalb der vorgenannten Sprechzeit Gesprächstermine vereinbart werden. Außerhalb der Sprechstunde bin ich unter der Tel.-Nr. 06335/983946 erreichbar.
E-Mail: ortsbuergermeister@schweix.de

Marco Maas, Ortsbürgermeister.

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung;
Änderung des Bebauungsplanes „An der Ringmauer“ für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1429/2, Flurstr. 6, Ortsgemeinde Schweix, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schweix hat am 23.09.2025 folgende Änderung des Bebauungsplanes „An der Ringmauer“ für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1429/2, Flurstr. 6, als Satzung beschlossen: „Für den Bau einer Lagerhalle wird die Festsetzung „Parkplatz“ aufgehoben und eine „Sonderbaufläche Lagerung“ ausgewiesen. Dieser Bereich hat eine Fläche von 10,0 m auf 10,0 m. Die genaue Lage ist auf dem Lageplan eingezeichnet.“
Die Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 88 Absatz 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter www.pirmasens-land.de abgerufen werden.
Gemäß § 10 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung ab sofort bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND, Bahnhofstraße 19, 66953 Pirmasens, Zimmer 215 (II. OG), während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich ist, wenn sie bzw. er innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, wird auf Folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Pirmasens, 19.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
PIRMASENS-LAND

Weber Klaus
Bürgermeister

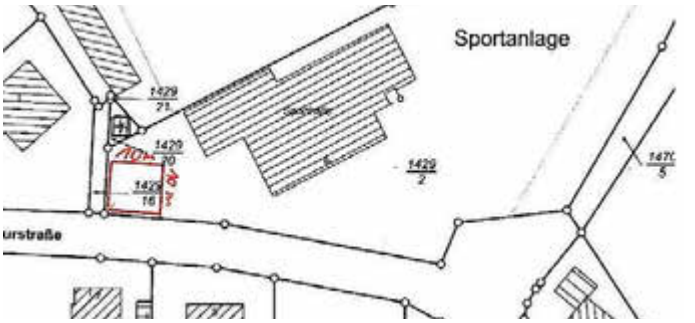

Gedenkfeier Volkstrauertag





Fotos: Ortsgemeinde Schweix

Am Samstag den 15.11.2025 fand um 16 Uhr die Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag am Ehrenmal statt. Hierbei noch ein großes Dankeschön an Frau Hoffmann und Herrn Ruth für die Neugestaltung des Ehrenmals. An der Veranstaltung nahmen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus Schweix Teil und gedachten der Personen die durch die Kriegswirren ihr Leben lassen mussten.
Die Kranzniederlegung erfolgte durch die Gemeinde Schweix und den Ortsverband des VDK. Einen großen Dank an Herrn Adelmann für die Mitgestaltung und die nachdenklich machende Worte.

Marco Maas, Ortsbürgermeister.

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin.
Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien.

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie – wenn möglich – kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z. B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl. Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist. Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten.
Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt.
Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.
Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind.
Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können. Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Klaus Weber
Bürgermeister

Adventsfenster in Schweix

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Weihnachtszeit steht vor der Tür.
Es wäre schön, wenn auch in diesem Jahr wieder Adventsfenster zur Einstimmung auf das Weihnachtsfest stattfinden würden.
Dafür suchen wir noch Familien, Vereine oder auch Nachbarschaften, die gerne daran teilnehmen würden. Jeder entscheidet selbst, was an seinem Adventsfenster angeboten wird. Es muss keine aufwendige Verpflegung erfolgen.Hauptsächlich soll es ein schöner Nachmittag/Abend in schöner Gesellschaft sein. Für genauere Informationen, Termine und allgemeine Informationen melden Sie sich bitte bis spätestens 27.11.2025 bei Katrin Müller, Telefon: 016090876084. Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.
Folgende Termine stehen fest:

- 06.12.2025 (Samstag) Obst & Gartenbauverein Schweix, auf dem Dorfplatz, ab 17:00 Uhr. „Der Nikolaus kommt“. Geschenke dürfen mit Namen versehen im Voraus bei Markus Müller oder Ute Cölsch abgegeben werden.
- 17.12.2025 (Mittwoch) Zollhaus, Bitscher Straße 16, Uhrzeit wird noch bekannt gegeben.
- 20.12.2025 (Samstag) Förderverein Dorfgemeinschaft Schweix, Uhrzeit und Ort werden noch bekannt gegeben.

Bei allen Adventsfenstern wird eine Spendenkasse für ein gemeinnütziges Projekt oder Verein aufgestellt. Wofür die Spenden sind, erfahren Sie am jeweiligen Adventsfenster. Bitte bringen Sie Ihre Tassen mit.

Marco Maas, Ortsbürgermeister

Einladung zum Seniorennachmittag

Der Seniorennachmittag 2025 findet am Sonntag, den 30.11.2025 (1. Advent) statt. Beginn ist um 14 Uhr in der Grenzlandhalle Schweix. Hierzu lade ich alle Seniorinnen und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit ihrem Partner, recht herzlich ein. Sollten diesem Personenkreis Leute angehören, welche nicht mehr gut zu Fuß sind, holen wir diese gerne zu Hause ab und bringen sie auch wieder zurück. Die Bewirtung übernehmen die Damen und Herren des Gemeinderates Schweix. Freundlichst zugedachte Kuchenspenden aus der Bevölkerung, für die wir uns bereits jetzt schon recht herzlich bedanken möchten, werden ab 13 Uhr in der Grenzlandhalle gerne entgegengenommen. Gemeinsam mit dem Gemeinderat würde ich mich sehr über Ihren Besuch freuen.

Marco Maas, Ortsbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Obst- und Gartenbauverein 1936 e.V. Schweix

Adventsfenster mit Besuch des Nikolaus

Der Obst- und Gartenbauverein veranstaltet am 06.12.2025 ab 17 Uhr am Dorfplatz in Schweix auch in diesem Jahr wieder ein Adventsfenster. Angeboten werden Waffeln, heiße Würstchen, Glühwein und Kinderpunsch.
Da der Nikolaus seinen Besuch angekündigt hat, können gerne Geschenke oder Päckchen für die Kinder (bitte mit dem Namen des Kindes) bei Markus Müller oder Ute Cölsch abgegeben werden.
Wir freuen uns auf euren Besuch!

Trulben

Amtlicher Teil

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die wöchentliche **Sprechstunde** des Ortsbürgermeisters findet **dienstags von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr im Büro in der Trualbhalle**, am Festplatz 2 in Trulben statt.
Jeden ersten Dienstag im Monat findet die **Sprechstunde**, von **18:30 Uhr bis 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus**, Pirmasenser Straße, in Trulben-Hochstellerhof statt.
Selbstverständlich können auch außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten Gesprächstermine vereinbart werden. Außerhalb der Sprechstunde bin ich unter der Telefon-Nr. 06335-9163744 erreichbar.
Harald Hatzfeld, Ortsbürgermeister

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin.
Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien.
Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie – wenn möglich – kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z. B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl. Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist.

Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten.
Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt. Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.
Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind. Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können. Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Klaus Weber
Bürgermeister

Vermessungsarbeiten in der Vinninger Straße

Zur Vorbereitung der geplanten Arbeiten an der Vinninger Straße soll in der kommenden Woche eine visuelle Vermessung und Aufnahme des Bestands durch das Vermessungsbüro Preiss erfolgen.
Damit der größtmögliche Teil der Straße inkl. Gehwege in den aufnahmen zu sehen ist, müssen so wenige Hindernisse wie möglich im aufzunehmenden Bereich sein.
Darum werden die Anlieger gebeten, **am 26.11.2025 sowie am 27.11.2025 jeweils zwischen 8 Uhr und 14 Uhr nicht** im Bereich zwischen der Kreuzung Vinninger Straße/Hauptstraße und dem Kurvenbereich der Vinninger Straße zwischen HNr. 14a und 16 zu parken.
Wir danken für Ihr Verständnis.

Treffpunkt Trualbhalle

Am Freitag**, den 27.11.2025,** öffnen wir wieder das Foyer der Trualbhalle. Am 16 Uhr geht es los mit Kaffee, Kuchen, Lachsbrötchen und dem üblichen Getränkesortiment. Wir freuen uns auf euren Besuch und eine schönen gemeinsamen Abend.

Nichtamtlicher Teil

Sportverein 1932 e.V. Trulben

Ergebnisdienst

FC Fehrbach II - **SVT II** 4:0
SG Massweiler/Höhmühlbach - **SVT** 4:7
Tore: 2x Sebastian Zaschke, 2x Nico Schmitt, Marc Cronauer, Christian Klemm, Luca Traudt

Nächste Spiele

So., 23.11.2025:
13:00 Uhr: SVT II - Pirmasenser Sportverein
15:00 Uhr: SVT - FC Fehrbach
So., 30.11.2025, 15:15 Uhr:
SV Lemberg - **SVT**

Karate und Kickboxen

Immer dienstags und donnerstags in der Trualbhalle.
Kinder 6-10 Jahre: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Jugendliche ab 11 Jahren: 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Erwachsene: 19:15 Uhr bis 20:45 Uhr
Infos hierzu bei Christoph Herold unter 0176 61888713.

Öffnungszeiten Sportheim

Donnerstag: ab 13:00 Uhr, Freitag: ab 20:00 Uhr, Sonntag: ab 10:00 Uhr
Zudem ist unser Sportheim zu allen Spielen des FCK geöffnet.

Musikverein Trulben e.V.

Proben

Musik-Zwerge (ab 2 Jahren)
Dienstags von 15:30 Uhr - 16:30 Uhr,
„Dorfgemeinschaftshaus Hochstellerhof“ Pirmasenser Straße 19,
66957 Trulben-Hochstellerhof
Musik-Küken (ab 7 Jahren)
Dienstags ab 16:30 Uhr,
„Dorfgemeinschaftshaus Hochstellerhof“ Pirmasenser Straße 19,
66957 Trulben-Hochstellerhof
Hauptorchester
Freitags von 19:30 Uhr - 21:30 Uhr,
„Trualbhalle“ Trulben
Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:
https://musikverein-trulben.jimdofree.com/
Interessierte sind herzlich willkommen.

Wendelinus-Kapellenverein Trulben

Einladung zum Arbeitseinsatz 22.11.2025 um 13 Uhr

Hiermit laden wir Mitglieder und Freunde des Kapellenvereins herzlich zum diesjährigen Arbeitseinsatz ein. Wie in jedem Jahr ist das Kapellengelände von den Blättern der umstehenden Bäume überlagert. Ein Laubbläser leistet zwar Vorarbeit, es würde uns aber freuen wenn wir gemeinsam die Restarbeiten erledigen. Mit Kaffee, Glühwein und Gebäck wollen wir dann das für den Verein erfolgreiche Jubiläumsjahr beschließen.
Treffpunkt: 13 Uhr, Kapellengelände, 22.11.2025

Die Vorstandschaft

Friedhofsverein Hochstellerhof

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet am Dienstag, den **25.11.2025** um **19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Hochstellerhof.
Tagesordnung
1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Totengedenken
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bericht des Vorstands
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Anträge
10. Sonstiges

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme, die Vorstandschaft.

SV „Blau-Weiß“ Hochstellerhof e.V.

Ergebnis :
SV Gersbach - SVH ausgefallen
Das nächste Spiel :
Sonntag, 23.11.2025, 14:30 Uhr
SVH - SC Stambach
Schlachtfest
Am **Samstag, dem 22.11.2025 ab 12:00 Uhr** laden wir herzlich ein zum Schlachtfest in unserem Sportheim. Frisch aus der Hogschler Worschdkich gibt es Wurstsuppe (gratis), Schlachtplatte, Wellfleisch, Bratwürste und Leberknödel mit Kraut und Brot sowie **Verkauf von frischer Hausmacher- und Dosenwurst**. Alles auch zur Abholung. Wir freuen uns auf euren Besuch.
Nächste Veranstaltungen :

22.11.2025	Schlachtfest
13.12.2025	Weihnachtsbaumverkauf
20.12.2025	Weihnachtsfeier

Vinningen

Amtlicher Teil

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die nächste Bürgersprechstunde findet am Dienstag, 25. November 2025, von 17:00 bis 18:00 Uhr im Alten Schulhaus statt.

Die weiteren Termine der Sprechstunden sind jeweils dem Amtsblatt zu entnehmen.
Der Ortsbürgermeister ist montags bis freitags von 09:00 bis 16:00 Uhr telefonisch 01794346046 für Sie erreichbar.
Nach 16:00 Uhr wird um Zurückhaltung bei telefonischen Anfragen gebeten.
Willy Diemert, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
§ 8 Särge
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen
4. Grabstätten
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten
§ 13 a Gemischte Grabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Urnengrabstätten
§ 16 Ehrengrabstätten
§ 17 Neuordnung von Friedhofsteilen
5. Gestaltung der Grabstätten
§ 18 Gestaltungsvorschriften
§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
6. Grabmale
§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 22 Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 22a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
§ 23 Standsicherheit der Grabmale
§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 25 Entfernen von Grabmalen
7. Herrichten und Pflege von Grabstätten
§ 26 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
§ 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 28 Vernachlässigte Grabstätten
8. Leichenhalle
§ 29 Benutzen der Leichenhalle
§ 29 a Trauerfeiern
9. Schlussvorschriften
§ 30 Alte Rechte
§ 31 Haftung
§ 32 Ordnungswidrigkeiten
§ 33 Gebühren
§ 34 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Vinningen vom 13.11.2025

Der Gemeinderat von Vinningen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Ortsgemeinde Vinningen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
(2) Er dient der Bestattung von

a) Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
c) Tot- oder Fehlgeburten soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -vgl. § 7 BestG-.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5t von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) Gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,

aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6*)
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.
(4) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.
(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über drei Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu drei Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,25 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabausmauerungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 40 Jahre. Für Aschen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre. Für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten,

b) Wahlgrabstätten,

c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten, anonyme Grabstätten sowie Rasengrabstätten

d) Ehrengrabstätten

e) Rasengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach, bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:

a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
(4) Drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit werden die Verantwortlichen von Reihengrabstätten zum Abräumen der Grabstätten schriftlich aufgefordert. Sollte der Verantwortliche nicht bekannt sein, wird er 3 Monate vorher durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt und durch ein Hinweisschild an der betreffenden Grabstätte auf das Abräumen der Grabstätte hingewiesen.

§ 13a
Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.
(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung mindestens 30 Jahre beträgt.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.
(5) Die Überlassung der Wahlgrabstätten kann vor Ablauf der Überlassungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten um 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Soll eine Wahlgrabstätte auch in den auf die Überlassung folgenden Kalenderjahren belegt werden, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit zu verlängern.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf sonstige Erben.

Jeder Angehörige kann binnen eines Monats, nachdem er von dem Übergang des Nutzungsrechtes Kenntnis erhalten hat, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen nach Maßgabe der festgelegten Reihenfolge über.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten erfolgt keine anteilige Rückerstattung der gezahlten Grabplatzgebühren.
(11) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Urnenreihengrabstätten,
b) in Urnenwahlgrabstätten,
c) in anonymen Urnengrabstätten
d) in Reihengrabstätten für Erdbestattungen eine Urne
e) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu zwei Aschen je Grabstelle zu einer Leiche.
f) in Tiefgrabstätten ebenfalls zwei Aschen je Tiefgrabstätte nach Belegung mit der zweiten Erdbestattung oder bei Verzicht auf die zweite Erdbestattung
g) in Rasengrabstätten.

(2) Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen frei sein.
(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten oder als Tiefgrabstätten vergeben.
(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 17
Neuordnung von Friedhofsteilen

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten in Abteilung A kann bis längstens 31.12.2047, das Nutzungsrecht an den Grabstätten in Abteilung B kann bis längstens 31.12.2039 verliehen werden, um eine Neuordnung in diesen Friedhofsteilen zu ermöglichen. Abweichend von Satz 1 kann bei der Bestattung/Beisetzung des Ehegatten/Lebensgefährten das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.

5. Gestaltung der Grabstätten
§ 18
Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 i.V.m. 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 i.V.m. 21) eingerichtet.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei den anonymen Urnengrabstätten und den Rasengrabstätten obliegt die Gestaltung des Grabfeldes der Ortsgemeinde Vinningen.

6. Grabmale
§ 20
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 21
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die liegenden Grabmale in dem Rasengrabfeld müssen in ihrer Gestaltung nachstehenden Anforderungen entsprechen. Sie haben eine Höhe von 30 cm, eine Breite von 40 cm und eine Stärke von 10 cm. Es darf nur eine vertiefte Schriftart verwendet werden. Des Weiteren müssen die liegenden Grabmale mittig, am oberen Kopfende der Grabstelle ebenbündig zur Grasnarbe in die Rasenfläche eingesetzt werden. Bei Rasendoppelgrabstellen sind die liegenden Grabmale ebenfalls wie vorgenannt zu errichten. Hierbei erhält jedoch jede Grabstelle ein eigenes liegendes Grabmal oder wahlweise eins für die gesamte Rasendoppelgrabstelle, mit einer Höhe von 30 cm, einer Breite von 80 cm und einer Stärke von 10 cm, welches in der Mitte der Doppelgrabstelle wie oben beschrieben eingesetzt wird.

§ 22
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von grabbaulichen Anlagen (Grabmale) sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
(2) Die Anzeigen sind durch die Nutzungsberechtigten oder die von ihnen Bevollmächtigten unter Beachtung der TA-Grabmal schriftlich einzureichen. Den Anzeigen sind die nach der TA-Grabmal erforderlichen Angaben, wie Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 und Angaben des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung mit technischer Bemaßung der sicherheitsrelevanten Bauteile hinzuzufügen.
(3) Mit dem Vorhaben darf vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf der vier Wochen darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22a
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23
Standsicherheit der Grabmale

Für die Erstellung, Fundamentierung, Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale gilt die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils gültigen Ausgabe. Die Grabmale sind entsprechend dieser Richtlinie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Stimmt die Friedhofsverwaltung einer vorzeitigen Entfernung einer Grabstätte zu, wird eine jährliche Pflegegebühr für die frei gewordene und durch die Ortsgemeinde zu pflegende Fläche gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Diese Gebühr wird für die letzten fünf Jahre der Ruhezeit nicht erhoben.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen trotz Aufforderung nicht binnen drei Monaten abholen, geht es bzw. gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn diese bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete alle anfallenden Kosten zu tragen.
(3) Nach Entfernung des Grabmales bzw. der Grabmalanlage ist die Örtlichkeit mit Mutterboden aufzufüllen und planeben herzustellen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten, ausgenommen anonyme Grabstätten und Rasengrabstätten, müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Blumen- und Lichterschmuck für Rasengrabstätten ist auf dem vorgesehenen zentralen und speziell gekennzeichneten Platz abzulegen.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung des anonymen Urnengrabfeldes ist ausschließlich die Ortsgemeinde Vinningen verantwortlich. Es nicht gestattet die Grabstätten zu bepflanzen, Grabschmuck oder Blumen niederzulegen oder in einem Behältnis aufzustellen. Des Weiteren ist es nicht gestattet die Grabstätte namentlich zu kennzeichnen sowie feste Auf- und Einbauten zu errichten. Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu erstatten.
(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung des Rasengrabfeldes ist ebenfalls ausschließlich die Ortsgemeinde Vinningen verantwortlich. In diesem Grabfeld ist es nicht gestattet die Grabstätten zu bepflanzen, Blumen niederzulegen bzw. in einem Behältnis aufzustellen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist ausnahmsweise nur bei der Bestattung genehmigt. Der Nutzungsberechtigte einer dieser Grabstätten muss innerhalb von 6 Wochen nach der Bestattung den Grabschmuck von der Grabstätte wieder abräumen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu erstatten.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27
Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 26 gilt entsprechend.

§ 28
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen oder nach ihrem Ermessen und auf seine Kosten herrichten lassen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 29
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen oder Aschen bis zur Bestattung oder Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge, der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29a
Trauerfeiern

(1) Für die Trauerfeier steht die Aussegnungshalle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine dafür vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
(2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

9. Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte enden nach Ablauf der Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde. Überschreitet die Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche die Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht auf Grund des § 5 Abs. 2 BestG Rheinland-Pfalz für die Dauer der Überschreitung nach zu erwerben. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 verstößt,
4. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6 Abs. 1)
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. Urnen verwendet, die aus nicht biologisch abbaubarem Material bestehen oder mit Schwermetallen oder organischen Schadstoffen belastet sind (§ 15 Abs. 2),
7. Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften entgegen den Reglungen dieser Satzung errichtet (§ 21),
8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23 und 24),
10. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25),
11. gegen die Bestimmungen des § 26 verstößt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
14. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs.9),
15. die Bio-, Kunststoff- und Restabfälle nicht ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen jeweiligen Abfallbehälter trennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 21.02.2017, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Vinningen, den 13.11.2025
gez. Willy Diemert, Ortsbürgermeister

Diese Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
Hinweis
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pirmasens, 18.11.2025
gez. Klaus Weber, Bürgermeister

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Vinningen vom 13.11.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.02.2017 außer Kraft.

Vinningen, den 13.11.2025
gez.
Willy Diemert
Ortsbürgermeister

Diese Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
Hinweis:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pirmasens, 14.11.2025
Klaus Weber, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	630,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	370,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	480,00 €
II. Gemischte Grabstätten		
	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	400,00 €
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1. a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa)	eine Einzelgrabstätte	720,00 €
bb)	eine Doppelgrabstätte	1.440,00 €

cc)	jede weitere Grabstelle	720,00 €
dd)	eine Tiefgrabstätte (zusätzlich zu Gebühr nach aa), bb), cc)	720,00 €
b)	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstätte	18,00 €
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der der ersten Nutzungszeit nach Buchst.a und b pro Jahr für	
aa)	eine Einzelgrabstätte	18,00 €
bb)	eine Doppelgrabstätte	36,00 €
cc)	jede weitere Grabstelle	18,00 €
2.a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. A je Urnengrabstätte	400,00 €
b)	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr und je Grabstätte	16,00 €
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst.a und b je Jahr und Grabstätte	16,00 €
d)	Pflegegebühr für Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengrabstätten) bei Verleihung des Nutzungsrechts je Grabstätte	900,00 €
e)	Pflegegebühr für Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengrabstätten) bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	22,50 €
f)	Pflegegebühr für Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengrabstätten) bei Verlängerung (Angleichung) des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	22,50 €
g)	Pflegegebühr für Wahlurnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasenurnengrabstätten) bei Verleihung des Nutzungsrechts	600,00 €
h)	Pflegegebühr für Wahlurnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasenurnengrabstätten) bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	20,00 €
i)	Pflegegebühr für Wahlurnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasenurnengrabstätten) bei Verlängerung (Angleichung) des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	20,00 €
IV.	**Ausheben und Schließen der Gräber**	
1.	Gräber für Verstorbene	
a)	bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	336,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	650,00 €
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €
d)	Tiefgrab	850,00 €
2.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von	50%
3.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100%
V.	**Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen kann kann nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.	
VI.	**Benutzung der Leichenhalle**	
1.	Für die Aufbewahrung	
a)	einer Leiche mit Kabine	300,00 €
b)	einer Leiche ohne Kabine	200,00 €
c)	einer Leiche nur Kabine	200,00 €
VII:	**Pflegegebühr bei vorzeitiger Entfernung um mehr als 5 Jahre Ruhezeit**	
a)	Einzel- und Doppelgrabstätten je Jahr und Grabstätte	22,50 €
b)	Urnengrabstätten je Jahr und Grabstätte	20,00 €

Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land
Fachbereich 2

Sammeltermin für Farbdosen und Batterien

Am Mittwoch, den 10. Dezember 2025, werden am Bauhof, Pirmasenser Straße 85, in der Zeit von 9:50 Uhr bis 10:20 Uhr wieder Farbdosen und Batterien entgegengenommen.
Wer an diesem Tag keine Zeit hat, kann die Farbdosen bereits am Dienstag, den 9. Dezember 2025, am Bauhof abgeben.
Ich bitte alle Bürgerinnen und Bürger, diesen Termin wahrzunehmen und Farbreste oder Batterien nicht illegal zu entsorgen. Eine fachgerechte Abgabe schützt unsere Umwelt und trägt zur Sauberkeit in unserer Ortsgemeinde bei.



Seniorencafé am 18. November 2025



Das Seniorencafé war auch dieses Mal wieder sehr gut besucht – weit über 60 Seniorinnen und Senioren nutzten die Gelegenheit zu einem gemütlichen Nachmittag in geselliger Runde.



Fotos: OG Vinningen

Zu Beginn stellte Jürgen Laub, Seniorenbeauftragter der Verbandsgemeinde, verschiedene Pflege- Pflegeberatung und kommunale Seniorenarbeit vor und gab hilfreiche Informationen speziell für ältere Bürgerinnen und Bürger weiter.
Im Anschluss wurde Kaffee und Kuchen serviert. Ein großes Dankeschön geht an alle freiwilligen Helfer sowie an die vielen Kuchenspender, die mit ihrer Unterstützung erneut zum Gelingen des Nachmittags beitrugen und unseren Gästen eine schöne Zeit ermöglichten.

Kulturzentrum Alte Kirche Vinningen

Sonntag 7. Dezember 2025, 18 Uhr

Weihnachtslieder im jazzigen Gewand

Wer sich eine angenehme Auszeit vom Vorweihnachtstrubel gönnen möchte, ist in diesem Konzert zur richtigen Zeit am richtigen Ort. Das Christof-Heringer Quartett kommt mit seinem jazzigen Weihnachtsprogramm nach Vinningen und spielt **Weihnachtslieder** im neuen Gewand. Neben den bekannten traditionellen Weihnachtsliedern gehören auch **amerikanische Weihnachtssongs** („White Christmas“, „Jingle Bells“) oder der Popklassiker „Last Christmas“ von George Michael zum Repertoire der Band. Die vier professionellen Musiker spielen schon sehr lange zusammen und sind in der Region bekannt. **Christof Heringer**, Klavier, zeichnet auch für die schönen Arrangements verantwortlich. Er ist der Alten Kirche sehr verbunden und hat schon häufig in unterschiedlichen Formationen dort gastiert. **Thomas Girard** ist ein Meister am Saxofon, aber auch an der Jazzflöte. **Uli Gessner**, ebenfalls ein Multitalent, kommt als Schlagzeuger, spielt aber auch meisterhaft Vibraphon. **Matthias Wolf**, Kontrabassist, ist ein vielseitiger und hoch professioneller Musiker. Lassen Sie sich überraschen - gute Weihnachtsstimmung garantiert!

Vorverkauf: 13 € /9 € Abendkasse 14 € /10 €

Kulturzentrum Alte Kirche Vinningen

Am **Sonntag, 9. November** fand in der Alten Kirche ein sehr stimmungsvolles Konzert mit der Formation Jazz‘n statt.

Die drei erfahrenen Profi-Musiker spielten ein Programm aus arrangierten Jazz-Standards, aber auch viele Titel aus eigener Feder für ein begeistertes Publikum, das aus dem Großraum kam, um wieder einmal guten Jazz hören zu können.

Andreas Rauth unterrichtet seit vielen Jahren Klavier und Schlagzeug in Pirmasens und spielt auch in der Formation Tricoustic. Sebastian Sommer unterrichtet an der Kreismusikschule und ist auch Dozent an der Jugend Kultur Werkstatt in Pirmasens. Der Gitarrist und Komponist Thomas Andelfinger aus Dahn spielt neben Jazz‘n auch in der Formation Triologic und dem Hammondquartett Org. 4.



Foto: Terres; Thomas Andelfinger, Sebastian Sommer, Andreas Rauth

Das nächste Konzert findet am 7. Dezember 2025 um 18 Uhr statt: es gibt Weihnachtslieder im jazzigen Gewand mit dem Christof Heringer-Quartett.

Reservierungen: info@kulturzentrum-vinningen.de
Vorverkauf: VR-Bank Vinningen

Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst) in den Ortsgemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund des bevorstehenden Winters weist die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten und vor allem unbebauten Grundstücken, innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf ihre Schneeräum- und Streupflicht nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzungen hin.

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Auch die Straßeneinläufe und die Vorrichtungen zur Brandbekämpfung (Hydranten) sind von Schnee und Eis zu befreien.

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte. Eis und gefrorener Schnee sind aufzuhacken und zu beseitigen. Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie unschädlich sind. Bitte verwenden Sie – wenn möglich – kein Salz (im Interesse unserer Umwelt und um Schäden am Gehweg zu vermeiden), sondern abstumpfende Stoffe, wie z. B. Asche, Sand, Splitt und Sägemehl. Die von Schnee geräumten und gestreuten Flächen entlang der Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende begehbare Strecke gewährleistet ist. Der Gehweg muss nicht in seiner gesamten Breite geräumt/gestreut werden, sondern nur in einer solchen Breite, dass zwei Fußgänger sicher aneinander vorbeigehen können. Besteht kein Gehweg, ist ein Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten. Gehwege und Fahrbahn müssen während der allgemeinen Verkehrszeiten, in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Je nach Wetterlage ist unter Umständen mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen. Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage seiner Schneeräum- und Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt. Die Winterdienste der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, an den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen rechtzeitig zu räumen bzw. zu streuen. In diesem Zusammenhang bitten wir so zu parken, dass ein Durchkommen mit den Räumfahrzeugen jederzeit gewährleistet ist.

Die gemeindliche Winterdienstunterstützung ist eine freiwillige Maßnahme der Ortsgemeinde und entbindet die einzelnen Grundstückseigentümer nicht von ihrer Räum- und Streupflicht. Folglich bleibt die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer bestehen. Wir bitten deshalb immer rechtzeitig Ihrer Räum- und Streupflicht in angemessenem Umfang nachzukommen, damit die Wege in unseren Gemeinden im Winter für alle Verkehrsteilnehmer sicher sind.

Wir weisen auch darauf hin, dass eine Verletzung der Räum- und Streupflicht nach den Straßenreinigungssatzungen der Ortsgemeinden mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass ggf. Schadensersatzforderungen Dritter auf Sie zukommen können. Die gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen, auf die sich die Schneeräum- und Streupflicht stützt, können im Internet unter www.pirmasens-land.de oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land (Zimmer 215) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 3 der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, unter der Telefon-Nummer 06331/872-258, gerne zur Verfügung.

Pirmasens, 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Klaus Weber
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Vinningen sucht für ihre kommunale Kindertagesstätte ab **sofort** eine

staatlich anerkannte Erzieherin (m/w/d)

in Teilzeit (32,75 Stunden/wöchentlich)

Es handelt sich um eine zunächst befristete Stelle bis 31.08.2026.
Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE).
Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unser Onlineformular, bis zum **01. Dezember 2025**
https://karriere.pirmasens-land.de/jobposting/a403ea04f3a37c198623f49a1eebaaa1acd040770

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.
Nähere Informationen finden Sie auch auf unsere Homepage unter: **http://www.pirmasens-land.de**.
Telefonische Auskünfte erteilt Herr Gölzer (06331/872-122) oder die Kita-Leitung Frau Frank (06335/7460).

Nichtamtlicher Teil

Sportverein Vinningen 1949 e.V.

Essen vor Ort und ToGo beim SVV

Ab sofort wird im Sportheim 14-tägig donnerstags etwas zum Essen angeboten. Speisen gibt es vor Ort und auch zum Abholen. Die Zeiten sind von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Das jeweilige Essensangebot wird immer in einer gesonderten WhatsApp-Gruppe bekannt gegeben, dort können auch Bestellungen aufgegeben werden.

Bei Interesse an einer Aufnahme in die Gruppe bitte eine kurze Nachricht an Benjamin Hunsicker unter Tel.: 01512 1243400.

Am 20.11.2025 servieren wir Hoorische mit Specksoße und Salat für 10,00 €.

SG Kröppen/Vinningen

Ergebnis vom Wochenende
SG Kröppen/Vinningen: SG Bruchweiler/Busenberg 8:2
Die nächsten Spiele:
So., 23.11., 14:30 Uhr SG Heltersberg/Geiselberg II: SG Kröppen/Vinningen
Danach ist Winterpause bis zum 15.03.2026

TTA KASCH Vinningen

Ergebnisse vom Wochenende

Herren I - TTC Hauenstein I,	6 : 9
Herren II - TTC Hauenstein III,	9 : 3
Herren III - TTC Dahn IV	3 : 7

Pfälzerwaldverein Vinningen

Jahresabschluss und außerplanmäßige Mitgliederversammlung am 14.12.

Hiermit ergeht die Einladung zur außerplanmäßigen Mitgliederversammlung mit anschließendem Jahresabschlussessen am 14.12.2025 im Schnapskeller in Bottenbach. Die Uhrzeit wird im nächsten Amtsblatt bekanntgegeben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge für 2026
4. Sonstiges und Termine

Diese außerplanmäßige Mitgliederversammlung ist erforderlich, da die notwendige Erhöhung der Mitgliedsbeiträge nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Die reguläre Mitgliederversammlung mit den Ehrungen etc. findet dann im ersten Halbjahr 2026 statt.

Einladung zur Wanderung bei Leimen am 26.11.

Die nächste Mittwochswanderung findet am 26.11.2025 statt und führt auf 9 km unter der Führung von Heinrich Wallitt und Thomas Korb um den Steinernen Woog entlang der Merzalbe. Start um 10:30 Uhr am Parkplatz Karlsmühle zwischen Merzalben und Leimen. Schlusseinkehr in der Gräfensteinhütte Merzalben. Gemeinsame PKW-Abfahrt um 09:45 Uhr an der Felsalbhalle Vinningen.

Förderverein Dorfgemeinschaft Vinningen e. V.

Weihnachtskugel-Aktion in Vinningen



Der Start in die Adventszeit wird in diesem Jahr mit einer besonderen Mitmachaktion gefeiert!
Alle sind herzlich eingeladen, bei der Weihnachtskugel-Aktion mitzumachen.
So funktioniert's: Meldet euch bis 19. November bei Jenny Rabung (017684732472) für eine Weihnachtsbaumkugel an.
In der Zeit vom 24. bis 28. November könnt ihr eure Kugel gegen einen kleinen Unkostenbeitrag von 1 € bei Elektro Wagner abholen.
Gestaltet die Kugel zuhause ganz individuell und bringt sie dann zum großen Auftakt am Montag, 1. Dezember 2025, um 17:00 Uhr auf der Grünfläche vor Angelo mit. Dort werden die Kugeln gemeinsam aufgehängt und der Startschuss der Adventsfenster-Aktion gefeiert. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt. Kommt vorbei, gestaltet mit und lasst uns gemeinsam in eine stimmungsvolle Adventszeit starten!

Vinninger Adventsfenster 2025

Liebe alle,
auch in diesem Jahr soll unser Dorf im Advent wieder in festlichem Glanz erstrahlen!
An jedem Abend öffnet sich ein geschmücktes Adventsfenster.
Wer mag, kann eine kleine Aktion dazu gestalten (Musik, Gebäck, Glühwein oder eine Geschichte).
Auch ein stilles Adventsfenster ist möglich, ein rein dekoriertes Fenster ohne Aktion ist ebenfalls herzlich willkommen.
Freie Termine sind 8.12., 10.12., 13.12., 16.12., 17.12., 23.12.
Anmeldeschluss ist der 23.11.25.
Wer ein Adventsfenster gestalten möchte, meldet sich bitte bei der Dorfgemeinschaft / Nicole Wagner unter 015164415870

Schulnachrichten

Konrad-Adenauer-Schule Vinningen

Schulbesuchstag der Landtagsabgeordneten

Seit 2005 findet jedes Jahr der Schulbesuchstag des Landtags rund um den 9. November an den Schulen statt. Er bietet die Möglichkeit, aktuelle politische Themen wie das Eintreten für die Demokratie, Achtung der Menschenwürde, Toleranz, Klimakrise usw. aufzugreifen und den Schülerinnen und Schülern den direkten Austausch mit den Abgeordneten zu ermöglichen.
Am 07.11.2025 waren die Landtagsabgeordneten Herr Alexander Fuhr (SPD), Herr Christof Reichert (CDU) und Herr Steven Wink (FDP) an unserer Schule zu Gast. Es fand ein interessanter Austausch zwischen den Schülerinnen und Schülern der neunten und zehnten Klassenstufe und den Landtagsabgeordneten statt.
Die Schülerinnen und Schüler hatten sich sehr gut auf die Gespräche vorbereitet. U.a. wurden folgende Themen angesprochen: Anpassung des Schulsystems an die heutige Zeit, E-Mobilität und Infrastruktur, Wehrpflicht, psychologische Probleme von Jugendlichen und Maßnahmen dagegen, Maßnahmen gegen Rechtsradikalismus, Altersarmut, Senkung der Kosten für den Führerschein. Die Abgeordneten erklärten ihre Standpunkte und die aktuelle politische Lage.



Foto: Konrad-Adenauer-Schule Vinningen

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herrn Fuhr, Herrn Reichert und Herrn Wink für ihren Besuch.

S. Hofmann

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Hl. Wendelinus Trulben

Pfarrbüro im Pfarramt Trulben

Schulstraße 12, 66957 Trulben, Tel. 06335 423, Fax: 06335 983429
Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Telefonnummern: Pfarrer Stephan: 06335 423
Pfarrer Brylka: 0151 148 79 568
PR Adelmann: 0151 148 79 545
Email: pfarramt.trulben@bistum-speyer.de
Homepage: st-wendelinus-trulben.jimdo.com

Sa. 22.11. + HOCHFEST CHRISTKÖNIGSSONNTAG

Letzter Sonntag im Jahreskreis

Kollekte zum Erhalt unserer Kirchen

17.00 Uhr Schweix: **Wort-Gottes-Feier**

18.30 Uhr Eppenbrunn: **Hl. Amt**

So. 23.11.

09.00 Uhr Simten: **Hl. Amt**

10.30 Uhr Vinningen: **HOCHAMT** mit den Erstkommunionkindern

Mo. 24.11.

09.00 Uhr Erlenbrunn: Frauenfrühstück bei Christiane

15.00 Uhr Erlenbrunn: Rosenkranz

Di. 25.11.

08.30 Uhr Vinningen: Rosenkranz

09.00 Uhr Vinningen: **Hl. Messe**

19.00 Uhr Hauenstein: Dekanatsratssitzung

Mi. 26.11.

09.00 Uhr Eppenbrunn: **Hl. Messe**

Do. 27.11.

18.30 Uhr Kröppen: Friedensgebet (Vesper mit Aussetzung und Rosenkranz)

Sa. 29.11. + 1. ADVENTSSONNTAG

Segnung der Adventskränze und -gestecke. Sie können diese in den Gottesdiensten am 1. Advent nach vorn in den Altarraum stellen.

Kollekte zum Erhalt unserer Kirchen

17.00 Uhr Erlenbrunn: **Wort-Gottes-Feier** mit Segnung der Adventskränze

17.00 Uhr Kröppen: **Hl. Amt** mit Segnung der Adventskränze

18.30 Uhr Lemberg: **Hl. Amt** mit Segnung der Adventskränze

So. 30.11.

09.00 Uhr Simten: **Hl. Amt** mit Segnung der Adventskränze

10.30 Uhr Trulben: **Hl. Amt** mit Segnung der Adventskränze und Taufe

Rorateämter „Aus der Dunkelheit zum Licht“
Im Advent feiern wir werktags wieder Rorateämter. Da diese Gottesdienste ohne elektrisches Licht gefeiert werden, bitten wir Sie, Kerzen mit Ständer und Tropfschutz mitzubringen.

Adventsfeier des Generationen-Kaffees in Trulben
Der Gemeindeausschuss St. Stephanus Trulben lädt am
Dienstag, 09. Dezember 2025 um 15.00 Uhr
zur Adventsfeier des Generationen-Kaffees in das kath. Gemeindeheim Trulben, Hauptstraße 17 a ein. Bei Kaffee und Kuchen besteht die Möglichkeit zum Erzählen, Zusammensitzen und zum Gedankenaustausch. Wir sind gerne bereit Sie abzuholen, wenn keine Möglichkeit besteht selbstständig mit dem Auto zu kommen (Bitte bei Frau Penth, Tel. 06335 916 2257 melden)

Treffen für Jung und Alt in der Adventszeit
Auch in diesem Jahr lädt die KFD Lemberg alle Mitglieder und alle Männer und Frauen der Gemeinde ein zu einem gemeinsamen Beisammensein im Advent. Mit Geschichten, Liedern und kleinen Leckereien wollen wir uns auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen.
Wann: Mittwoch, den 10. Dezember, 18 Uhr
Wo: Pfarrheim St. Michael Lemberg
Wir freuen uns, wenn viele kommen. Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung bei Helga Klemm, Tel. 06331 49826.

MitMachKirche
Am 13. Dezember 2025 findet ab 14.30 Uhr die MitMachKirche für die ganze Familie im Pfarrzentrum Trulben statt. Das Thema lautet „Die Weihnachtsgeschichte mal anders“.
Das Team der MitMachKirche freut sich auf Ihr Kommen.

Katholische öffentliche Bücherei Trulben

Die katholische öffentliche Bücherei Trulben ist
dienstags von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr und
mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Über einen Besuch freut sich das Team der KÖB Trulben.

Katholische öffentliche Bücherei Schweix

Die Bücherei bietet für alle interessierten Leserinnen und Leser Bücher an: Krimis, Heimatromane, Sachbücher sowie Kinderbücher für jedes Alter. Außerdem stehen weiterhin für den Hobbygärtner interessante Fachbücher rund um den Garten bereit, die der Obst- und Gartenbauverein Schweix zur Verfügung gestellt hat.
Die Öffnungszeit ist jeden
Dienstag von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr.
Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch

Katholische öffentliche Bücherei St. Sebastian Vinningen

Die Bücherei St. Sebastian Vinningen hat für Sie
mittwochs von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet und freut sich auf Ihren Besuch.
Ihr Büchereiteam

Katholische öffentliche Bücherei St. Pirminius Eppenbrunn

In unserer Bücherei sind neue und sehr aktuelle Bücher eingetroffen.
Öffnungszeit: dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Wir haben stets viele neue Romane, Krimis, Kinderbücher, Erstlesebücher und Tonies, zum Ausleihen für Sie bereit. Auf Ihren Besuch in unserer schönen Bücherei im Freizeitpark in Eppenbrunn würden wir uns sehr freuen.
Ihr Büchereiteam

Kleiderkammer Niedersimten

Die Kleiderkammer in Niedersimten, Gersbachtalstraße 2 ist
donnerstags geöffnet
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Anlieferungen sind während der Öffnung der Kleiderkammer und zusätzlich dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, nur noch in den Räumen (unter der Terrasse), rechts der Kleiderkammer, möglich. Zurzeit werden Bettwäsche, Handtücher sowie Herbst- und Winter-Kleidung für Damen, Herren und Kinder benötigt. Es werden keine Frühjahr- und Sommer-Kleidung entgegengenommen. Bitte nur saubere, gebrauchsfähige und technisch einwandfreie Waren anliefern. Wir haben keine Möglichkeit zu säubern oder zu reparieren!

Redaktionsschluss für das nächste Pfarrblatt

Die Pfarrblattausgabe Nr. 16/2025 ist eine Ausgabe für 4 Wochen vom 20.12.2025 – 18.01.2026. Termine, die in dieser Ausgabe veröffentlicht werden sollen, bitte bis spätestens **Montag, 08. Dezember 2025** im Pfarrbüro Trulben melden.

St. Cyriakus Großsteinhausen und St. Maria Riedelberg

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus Großsteinhausen
Mit den Gemeinden Bottenbach und Kleinsteinhausen

Sonntag, 23.11.2025

09:00 Uhr: Amt für die Lebenden und Verstorbenen des Kirchenchores, besonders für Gertrud Hüther, für Peter Katitsch und für Edgar Conrad; Amt für Emilie und Alfons Guth und für Veronika und Gerhard Schweitzer

Montag, 24.11.2025

20:15 Uhr: Kirchenchor Singstunde

Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariä Riedelberg

Samstag, 22.11.2025

13:30 Uhr: Kath. Öffentliche Bücherei (bis 15:00 Uhr)
Kein Gottesdienst

Montag, 24.11.2025

20:00 Uhr: Kirchenchor Singstunde

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332 5716, Fax.: 06332 569505,
E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de; Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Großsteinhausen - Bottenbach

Hauptstraße 30, 66484 Großsteinhausen
Tel.: 06339 341
Email: pfarramt.grosssteinhausen@evkirchepfalz.de
Website: www.protkirchegrosssteinhausen.jimdo.com
Gottesdienste
Sonntag 23.11. Ewigkeitssonntag

09:00 Uhr Bottenbach

10:15 Uhr Großsteinhausen (Gemeindehaus)

Wir werden in diesem Gottesdienst den Verstorbenen des letzten Kirchenjahres gedenken. An alle Angehörigen ergeht herzliche Einladung.
weiteres:
Der **Chor** probt ab sofort ab **19:30 Uhr** jeden **Mittwoch** im Gemeindehaus. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Gibt auch kleine Mutmacher.

Prot. Kirchengemeinden Luthersbrunn und Obersimten

mit den Orten Eppenbrunn, Hilst, Kettrichhof, Kröppen, Obersimten, Schweix, Trulben (mit Imsbacherhof, Hochstellerhof und Felsenbrunnerhof), Vinningen

Termine:

Sonntag, 23.11.2025

10:00 Uhr Gottesdienst mit Totengedenken und Abendmahl
Prot. Kirche Luthersbrunn

11:15 Uhr Gottesdienst mit Totengedenken und Abendmahl

Prot. Kirche Obersimten

Montag, 24.11.2025

19:00 Uhr Gemeinsame Presbyteriumssitzung
Luthersbrunn und Obersimten
Gemeindezentrum Luthersbrunn

Mittwoch, 26.11.2025

18:30 Uhr Gebetskreis bei Familie Görlich, Hauptstraße 20 in Obersimten
Herzliche Einladung!

Donnerstag, 27.11.2025

17:00 Uhr KonfirmandInnenkurs (Jahrg. 2026),
Gemeindezentrum Luthersbrunn

20:00 Uhr Kirchenchorprobe, Gemeindezentrum Luthersbrunn

Samstag, 29.11.2025

10:00 Uhr-14:00 Uhr Kennenlernsamstag PräperandInnenkurs,
Gemeindezentrum Luthersbrunn

Sonntag, 30.11.2025

10:00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der neuen PräperandInnen
Prot. Kirche Luthersbrunn

Vorabhinweis zum Adventscafé am 3. Adventssonntag, 14.12.2025

14:00 Uhr Adventscafé im Gemeindezentrum Luthersbrunn

Kontakt:
Prot. Pfarramt Luthersbrunn
Pfarrer Matthias Schröder, Kröpper Straße 23, 66957 Vinningen
Telefon: 06335-3 23
E-Mail pfarramt.luthersbrunn@evkirchepfalz.de
Homepage www.evkirche-luthersbrunn.de
Sekretariat im zentralen Büro in Lemberg
Standardassistenz Frau Albrecht
Telefon: 0157-54852117 (Mo 8:15-15:00 Uhr; Di-Do 8:15-12:00 Uhr)
Ehrenamtlicher Besuchsdienst
Alexander Ehlert
Telefon: 06331-5319199

Prot. Kirchengemeinde Lemberg

Protestantische Kirchengemeinde Lemberg
Gottesdienste im November und Dezember

Sonntag, 23. November (Ewigkeitssonntag)

09.00 Uhr Gottesdienst in Langmühle **entfällt!**

10.00 Uhr Gottesdienst in Lemberg
(Prädikantin Beate Frohnhoff)

Sonntag, 30. November (1. Advent)

10.00 Uhr Familiengottesdienst mit dem prot. Kindergarten Lemberg
(Pfarrer i. R. Klaus Westenweller)
im Anschluss gibt es Waffeln zum Mitnehmen
im Gemeindehaus

Herzliche Einladung

Sonntag, 07. Dezember (2. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Lemberg
(Prädikantin Beate Frohnhoff)

Sonntag, 14. Dezember (3. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst in Lemberg
(Pfarrer Philipp Walter)

09.00 Uhr Gottesdienst in Glashütte

Sonntag, 21. Dezember (4. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst in Lemberg
(Lektor Christian Albrecht + Konfiteam)

Wochenstunden

Dienstag, 25. November

18.00 Uhr Schülerflöten

18.30 Uhr Flötenkreis

Die Ansprechpartner sind:
(Geschäftsführung, Vorsitz im Presbyterium, Beerdigungen, Taufen, Trauungen nach Absprache)
Pfarrer Philipp Walter - Tel. 06394/ 459, pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de
(Konfirmandenarbeit)
Pfarrer Victor Damerow, Tel. 06391/ 1344, pfarramt.dahn@evkirchepfalz.de
Prot. Pfarramt Lemberg
Bergstraße 13
66969 Lemberg
pfarramt.lemberg@evkirchepfalz.de
Pfarrbüro: 0157-54852117 (Montag 8.15 – 15 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 8.15 – 12 Uhr)
Standardassistenz Frau Albrecht
In Vertretung
Prot. Pfarramt Schönau-Rumbach
Pfarrer Philipp Walter
Ortsstraße 53
76891 Rumbach
pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de
06394-459

Prot. Kirchengemeinde Münchweiler-Ruppertsweiler

Ruppertsweiler

Samstag, 29. November 2025 (Erstes Adventswochenende)

18.00 Uhr Gottesdienst in der prot. Kirche Ruppertsweiler
(Prädikantin Christel Neuhart-Holzhäußer)

Sonntag, 07. Dezember 2025 (Zweites Adventswochenende)

10.30 Uhr Regio-Gottesdienst in der Prot. Kirche Münchweiler
(Dekan Ralph Krieger / Pfarrerin Katja Adam)

Ansprechpartner für alle Belange des Prot. Pfarramtes Münchweiler-Ruppertsweiler sind ab sofort:
Pfarrer Dr. Ulrich Hofeditz Tel. 0151 44 93 00 15
Pfarrerin Katja Adam Tel. 06331 / 17 285
Die neue Postadresse des Pfarramtes lautet:
Prot. Pfarramt Münchweiler-Ruppertsweiler
Hauptstraße 61
66976 Rodalben
Mailkontakt:pfarramt.ruppertsweiler@evkirchepfalz.de
Standardassistenz Frau Albrecht (Pfarrbüro Lemberg):
pfarramt.lemberg@evkirchepfalz.de
Tel. 01575 4852 117 (Montag 8.15 - 15 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 8.15 - 12 Uhr)

Jehovas Zeugen e.V.

Winzeln, Wasserturmstraße 13

Samstag, 22.11.2025

18:00 Uhr Vortrag mit dem Thema: „Wie kann man erfahren, was in Zukunft geschieht?“.

18:45 Uhr Einstündige Bibelbetrachtung mit Beteiligung der Zuhörer unter dem Motto: „Die beste Reaktion auf Ungerechtigkeit“ (Jesaja 5:7).

(Vorträge kann man sich in Präsenz oder im Zoom-Meeting anhören. Bei Interesse online ein Kontaktformular auf jw.org ausfüllen.)
Interessierte sind zu den Ausführungen eingeladen.

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 51 – Vorweihnachtswoche
auf Freitag, 12.12.2025
10:00 Uhr im Verlag

KW 52/25 und KW 01/26
keine Erscheinung/Ausgaben entfallen

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint in Woche 2/26 als Doppelausgabe 1/2. Redaktionsschluss ist Montag, 5. Januar 2026, 10 Uhr
Später eingereichte Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Heimat neu entdecken
REISE-PORTAL
Treffpunkt Deutschland.de
Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

Kenia Traumreise 2027

mit FLY & HELP zum Konzert „Stars unter Afrikas Sternen“



p. P. ab
1.699 €
im DZ vom 16.02.-24.02.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frankfurt
inkl. Flug, Halbpension
und Konzert
Buchungscode: LW27

Tauchen Sie ein in die Schönheit Kenias

Begleiten Sie uns in Ihrem nächsten Traum-Urlaub an den **Bamburi Beach nahe Mombasa / Kenia**! Die Severin Sea Lodge ist eine Oase der Ruhe und Entspannung inmitten eines weitläufigen Palmengartens direkt am Indischen Ozean. Die pulsierende Hafenstadt Mombasa ist nur zwölf Kilometer von der Hotelanlage entfernt. Erleben Sie optional die atemberaubende und vielfältige Tierwelt Afrikas bei einer Safariverlängerung.

Der musikalische Höhepunkt ist das Konzert unter Palmen **„STARS UNTER AFRIKAS STERNEN“** zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: Mickie Krause, Anita Hofmann, Stefan Mross und Wolfgang Trepper mit seiner Comedy Show.

Ihre Event-Highlights vor Ort

- **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
- **Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“**



Live-Show mit Reiner Meutsch

Musikalischer Höhepunkt »Stars unter Afrikas Sternen«

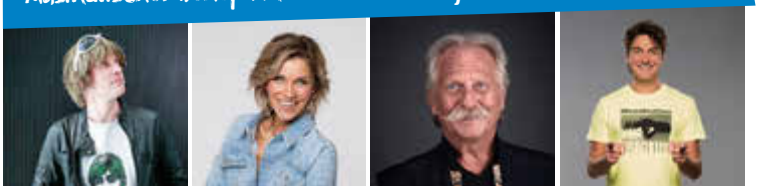

Mickie Krause, Anna-Maria Zimmermann, Henning Krautmacher und Comedian Matze Knop

www.schlagernacht-kenia.de

Ausführlicher Reiseverlauf!

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Mombasa in der Economy Class
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen im klimatisierten Reise- oder Minibus
- 7 Übernachtungen im 4* Hotel Severin Sea Lodge in Mombasa
- Halbpension (Frühstück & Abendessen)
- **Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“**
- **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

Besuch einer FLY & HELP Schule buchbar.
Preis p.P.: 89 € (inkl. 50 € Extra-Spende an die Schule!)

Buchungsmöglichkeiten für 2027 als Grundreise[1] oder mit Kurzsafari[2], Badeverlängerung[3] oder Langsafari[4]:

16.2. – 24.2. (9-tägig,7 Nächte)[1] ab 1.699 € p. P.
19.2. – 1.3. (11-tägig, 9 Nächte)[2] ab 2.399 € p. P.
14.2. – 1.3. (16-tägig, 14 Nächte)[3] ab 2.199 € p. P.
19.2. – 6.3. (16-tägig, 14 Nächte)[4] ab 3.749 € p. P.

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

50 € pro Person
vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet. **www.fly-and-help.de**

FLY & HELP Travel
E-Mail: reisen@fh-travel.de
Veranstalter: FLY & HELP Travel, eine Marke der Prime Promotion GmbH

KREIS-NACHRICHTEN

Mitteilungen, Informationen und Bekanntmachungen des Landkreises Südwestpfalz

KW 47/2025 - 2. Jahrgang | Donnerstag, 20. November 2025 | www.lksuedwestpfalz.de

Hinter dem Duft von Glühwein, Waffeln und Reibekuchen

Die Lebensmittelüberwachung gibt Tipps für die bevorstehenden Advents- und Weihnachtsmärkte in der Region

Wenn ein wohliger Duft nach Glühwein, Zimtwaffeln und Reibekuchen in der Luft liegt, hat alljährlich auch in der Südwestpfalz die Zeit der Advents- und Weihnachtsmärkte begonnen: Den Besuchern wird dabei neben Kunsthandwerk und Basteleien auch eine vielfältige Auswahl an süßen und deftigen Speisen sowie kalten und heißen Getränken geboten. Mitten im Getümmel unterwegs ist dabei auch die Lebensmittelüberwachung des bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz ansässigen Veterinäramts. Dessen Kontrollen stellen sicher, dass durch die Standbetreiber die hygienischen und lebensmittelrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Sowohl schwerpunktmäßig, als auch im konkreten Verdachtsfall, werden amtliche Proben von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (z.B. Geschirr, Schmuck, Spielwaren) entnommen.



Glühwein trinken auf einem Weihnachtsmarkt.Die Lebensmittelüberwachung prüft stichprobenartig, ob die Richtlinien für den Verkauf des „aromatisierten weinhaltigen Getränks“ eingehalten werden.
Foto: ChatGPT

Was ist für Standbetreiber zu beachten?
Mit dem Ziel, die Sicherheit der angebotenen Lebensmittel zu gewährleisten, sind Mindestanforderungen an den hygienischen Umgang mit den angebotenen Speisen und Getränken einzuhalten. Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel ausgeschlossen wird. Verkaufsstände sollten nach drei Seiten geschlossen, überdacht und mit festem Bodenbelag ausgestattet sein. Werden nicht verpackte Lebensmittel angeboten, so ist eine Handwaschmöglichkeit mit fließendem Kalt- und Warmwasser, Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern erforderlich. Zum Reinigen von Geschirr und Ausrüstung wird eine vom Handwaschbecken getrennte Spülmöglichkeit benötigt. Den Mitarbeitern des Verkaufsstandes muss mindestens eine hygienisch einwandfreie Toilette zur Verfügung stehen. Werden statt ortsfesten Wasserleitungen Wasserschläuche verwendet, so ist darauf zu achten, dass diese den Standards für Trinkwasserqualität entsprechen. Dies erkennt man an der besonderen Kennzeichnung der Schläuche (z.B. KTW oder DVGW). Gartenschläuche sind dagegen ungeeignet. Tische und Ablagen, auf denen Lebensmittel behandelt werden, müssen eine glatte und leicht zu reinigende Oberfläche aufweisen. Die angebotenen Produkte sind mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungsmerkmalen zu versehen, wie z. B. der Angabe über enthaltene Allergene und Zusatzstoffe, Preisangaben und ähnlichem.

Anforderungen der Lebensmittel beachten
Der Umgang mit den angebotenen Lebensmitteln muss stets den Anforderungen des jeweiligen Produktes gerecht werden: Bei kühlpflichtigen Lebensmitteln beispielsweise müssen ausreichende Kühlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, damit die Kühlkette konsequent eingehalten werden kann.
Betreiber von Getränkeschankanlagen müssen dagegen vor Inbetriebnahme auf die fachgerechte Reinigung nach dem aktuellen Stand der Technik achten.

Glühwein: rot, weiß oder rosé?
Glühwein ist gemäß Rechtsvorschrift ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk, das aus Rotwein und/oder Weißwein gewonnen und hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken gewürzt wird. Inzwischen ist es jedoch auch möglich, Roséwein oder einen Verschnitt von Rot- und Weißwein zur Herstellung zu verwenden. Der vorhandene Alkoholgehalt beträgt dabei mind. 7 %vol. und max. 14,5 %vol. Zu beachten ist, dass eine Süßung mit Trauben- oder Obstsaft nicht zulässig ist. Ebenso ist der Zusatz von Alkohol, z.B. in Form von Spirituosen, und der Zusatz von Wasser und Farbstoffen nicht zulässig. Glühwein sollte stets frisch erwärmt (maximal auf ca. 70 °C), jedoch nicht gekocht werden. Zur Zubereitung eignen sich insbesondere Durchlauferhitzer mit Edelstahlwärmetauscher.
Näheres zur Herstellung und Etikettierung von Glühwein ist dem Merkblatt Glühwein des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

https://lua.rlp.de/fileadmin/lua/Downloads/Weinueberwachung/Merkblatt_Gluehwein_April_2025.pdf

Umgang mit Frittierfett
Frittierfett zersetzt sich auch bei sachgerechtem Gebrauch und muss daher regelmäßig vollständig ausgetauscht werden. Bratgutreste fördern die weitere Zersetzung des Fettbades. Frittiergut mit Panade (z.B. Schnitzel, Kroketten) hinterlässt wesentlich mehr Bratgut im Fett und führt folglich zu schnellerem Fettverderb.
Daher sollte das Frittierfett möglichst regelmäßig, am besten täglich nach Arbeitsende, filtriert werden. Gleichzeitig sollten Frittierbecken und Heizstäbe von allen anhaftenden Rückständen befreit werden.
Arbeitstemperaturen über 175° C sind unbedingt zu vermeiden, damit die Bildung von Acrylamid im Frittiergut nicht begünstigt wird.
Die thermische Belastung des Fettes steigt bei höheren Temperaturen und der Verderb wird beschleunigt.

Auf der Homepage der Kreisverwaltung sind im Downloadbereich des Bürgerservice erläuternde Merkblätter eingestellt.

https://www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/downloads/veterinaerwesen-lebensmittelueberwachung/

Für Rückfragen im Einzelfall stehen den Standbetreibern darüber hinaus die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung beratend zur Seite:
Frau Tretter, Telefon 06331/809-205
E-Mail veterinaeramt@lksuedwestpfalz.de

Kunst, Geschichte und Begegnung seit vier Jahrzehnten

Kreisgalerie in Dahn feiert mit Jubiläumsausstellung ab 30. November

Seit 1985 ist die Kreisgalerie Südwestpfalz in Dahn ein Ort, an dem Kunst, Geschichte und regionale Identität miteinander verschmelzen. Wo einst Schulbänke standen, hängen heute Gemälde, Objekte und Installationen – sichtbare Zeugnisse von 40 Jahren lebendiger Kulturarbeit. Zum Jubiläum zeigt die Kreisgalerie vom 30. November bis 21. Dezember die Ausstellung 40 Jahre Kreisgalerie mit 26 Künstlerinnen und Künstlern. Viele von ihnen mit enger Verbindung zur Region oder für das Haus über die Jahrzehnte prägend, präsentieren dabei Malerei, Objekte und Medieninstallationen.

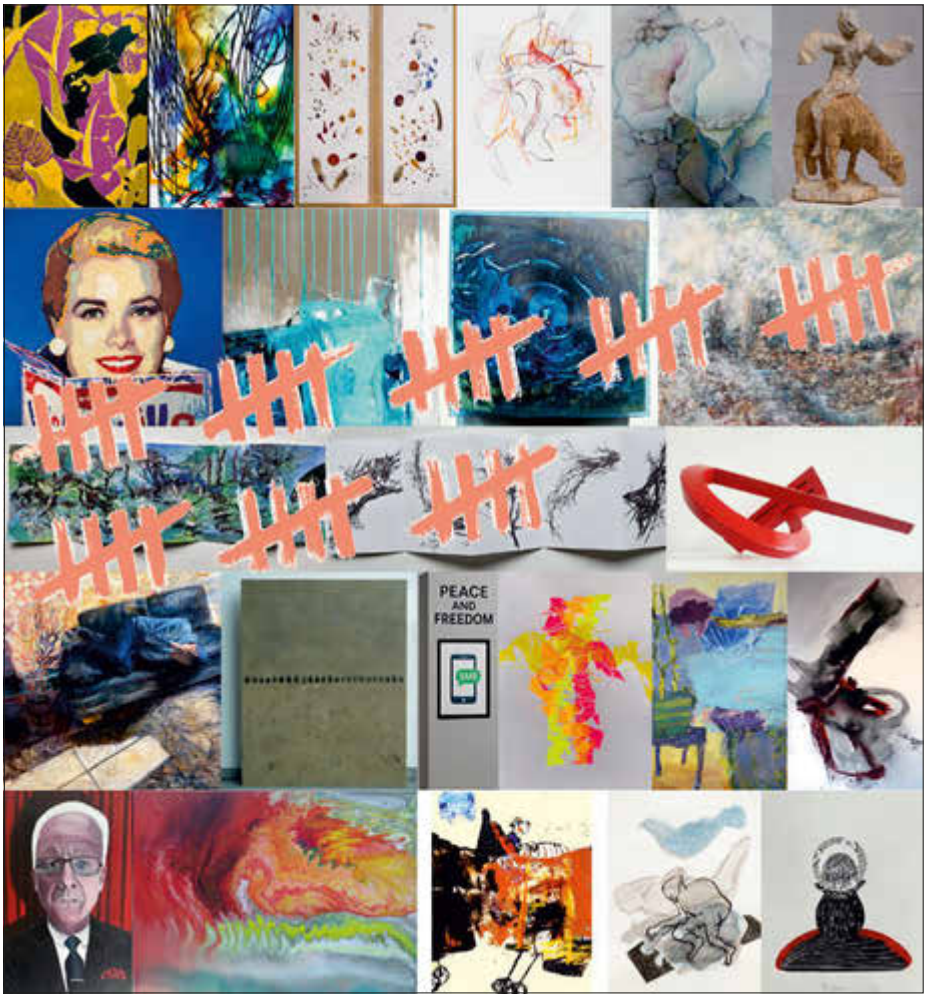

Collage zur Jubiläumsausstellung. Foto: KV

Seit 1985 hat sich die Kreisgalerie, untergebracht in der ehemaligen Dahner Berufsschule, zu einem kulturellen Mittelpunkt der Region entwickelt. Mehr als 250 Ausstellungen und Sonderveranstaltungen mit über 55.000 Besucherinnen und Besuchern haben die Galerie in den vergangenen vier Jahrzehnten erlebt – von regionaler Landschaftsmalerei bis zu zeitgenössischer Kunst mit internationalem Bezug.

„Die Kreisgalerie ist ein kultureller Schatz unseres Landkreises – getragen von Engagement, Tradition und dem unermüdlichen Einsatz vieler Kunstschaffender", betont Landrätin Dr. Susanne Ganster. „Sie ist ein Ort der Begegnung und Inspiration an dem die Kunst in unserer Region lebendig gehalten wird. Mein Dank gilt allen, die dieses Haus mitgestalten und seine Geschichte weiterschreiben."

Vom Schulhaus zum Kunsthaus

Das Gebäude in Dahn, einst Berufsschule, wurde Mitte der 1980er Jahre mit Hilfe der Stiftung Wilhelm Ludwig Schindler (1899 - 1982) zur Kreisgalerie umgebaut. Der Pirmasenser Maler und Kunstsammler übergab dem Landkreis 43 Gemälde und über 1.500 signierte Bücher – darunter Widmungen von Katia Mann und Heinrich Böll. Seine Sammlung, ergänzt durch eine umfangreiche Kunstbibliothek, bildet bis heute einen Grundpfeiler der Galerie.

1983 folgte die Stiftung des Malers Dr. Emil Knöringer (1908 - **2004**), der 60 Gemälde und Zeichnungen mit Ansichten des Wasgaus stiftete. Knöringer, „Maler zwischen Paragrafen und Pinsel", verband juristische Laufbahn und künstlerische Leidenschaft. Seine Werke – Felsen, Burgen und Wälder der Pfalz – sind seither dauerhaft in der Galerie zu sehen.



Die Kreisgalerie im Gebäude der früheren Berufsschule in Dahn. Foto: Franz Martin

Mit der Sammlung Ludwig Petzinger (1927 - 2014) kam eine weitere Dauerpräsentation hinzu. Petzinger, bekannt für seine stimmungsvollen Landschaften zwischen Pfälzerwald und Großglockner, steht für die Verbindung von regionaler Identität und künstlerischem Ausdruck, die die Kreisgalerie bis heute prägt.

Jubiläumsausstellung mit Blick nach vorn

Zur Ausstellung „40 Jahre Kreisgalerie" zeigen Corinne Albrecht, Uta Arnhardt, Wolfgang Beck, Nicole Bellaire, Mark Blunck, Artur und Dr. Monika Bozem, Christine Charton, Wolfgang Fritz, Karl Geistlich, Gerhard Hofmann, Filomena Hovanes Höh, Bernd Janes, Klaus Kadel-Magin, Rainer Steve Kaufmann, Gabriele Köbler, Franz und Christof Martin, Xaver Mayer, Stephan Müller, Martin Schöneich, Matthias Strugalla, Susanne Wadle, Irmgard Weber und Hedda Wilms einen spannenden Querschnitt aktueller Kunst aus der Region.

Die Ausstellung, die gezielt auch französisches Publikum anspricht, wird von der Heidelberger Kunsthistorikerin Dr. Barbara Clemens mit einer Laudatio eröffnet. Musikalisch gestalten Christine Kupperroth und Maja Bold von der Kreismusikschule die Vernissage. „Viele der Künstlerinnen und Künstler sind mit der Galerie gewachsen. Sie steht exemplarisch für die kreative Vielfalt zwischen Tradition und Gegenwart, die den kulturellen Reichtum der Südwestpfalz ausmacht", sagt Dr. Barbara Clemens.

In den letzten zehn Jahren sehen – von der Corona-Zeit abgesehen – jährlich rund 1.400 Besucherinnen und Besucher ein kontinuierlich wechselndes Ausstellungsprogramm. Damit ist die Kreisgalerie längst mehr als ein regionales Kunsthaus. Sie ist ein Stück Heimatgeschichte, offen für neue Impulse und Begegnungen – ein Ort, der die Menschen der Region seit 40 Jahren verbindet.

Ausstellung „40 Jahre Kreisgalerie Südwestpfalz", 30. November bis 21. Dezember 2025; Kreisgalerie, Schulstraße 14, Dahn.
Eröffnung: Sonntag, 30. November, 11 Uhr.
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag jeweils 15 bis 18 Uhr.
Kontakt: Kreisgalerie Südwestpfalz, Thorsten Höh, Telefon 06331/809-731, E-Mail t.hoeh@lksuedwestpfalz.de

Verantwortlich für den Inhalt der Kreis-Nachrichten:
Kreisverwaltung Südwestpfalz
Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 2265,
66930 Pirmasens, Telefon: 06331 / 809-251
E-Mail: presse@lksuedwestpfalz.de



HALLO LINUS WITTICH

„Hallo LINUS WITTICH“ heißt der Podcast der LINUS WITTICH-Mediengruppe. Marketingleiter Thomas Theisen im Gespräch mit Geschäftsführern, Mitarbeitenden, Partnern, kommunalen Vertretern und bekannten Persönlichkeiten.

Überall da, wo es Podcasts gibt.

music DEEZER

FG Fatih Gartenbau
Gartenarbeiten u. Pflege, Steinverlegungen u. Pflasterarbeiten zu günstigen Preisen! **NEU: Zaunbau und Verkauf**
Telefon 06331-5081567 oder 0176 / 95 95 05 27

ABSCHIED NEHMEN
Trauern ist liebevolles Erinnern.
Das Trauerportal von LINUS WITTICH
trauer-regional.de by LINUS WITTICH

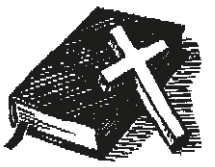
Im Trauerfall sind wir für Sie da
Bestattungshaus Schuster-Lelle
Tel.: 0 63 35 / 4 40 oder 86 50
Erledigung aller Formalitäten sowie Überführungen.
Tag und Nacht dienstbereit.

Bestattungsinstitut
Ruprecht & Kuntz
Weiherstraße 22 · 66957 Eppenbrunn
kontakt@schreinerei-ruprecht.de
Tag und Nacht dienstbereit
06335/478
0180/5478910

Bestattungen Elig
Ihr fachgeprüfter Bestatter vor Ort
0151-55660606
info@bestattungen-elig.de
www.bestattungen-elig.de
Im Trauerfall für Sie da in der VG-Thaleischweiler-Wallhalben, VG-Pirmasens-Land, Stadt-Pirmasens und Umkreis

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag
Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation
Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Pirmasens“
Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Pirmasens“ unter **http://epaper.wittich.de/159**

Redaktions-Annahmeschluss
Mo., 10.00 Uhr im Verlag
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ meinwittich.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)
Mi., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher



Ihre Ansprechpartnerin für Anzeigen, Beilagen und Onlinewerbung

Pia Wünschel
Medienberaterin
Mobil: 0172 6187882
pia.wuenschel@gmx.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

www.meinort.app | www.jobs-regional.de | www.wittich.de

Jetzt neu: Das Trauerportal von LINUS WITTICH

Schalten oder finden Sie tagesaktuell Traueranzeigen, Nachrufe und Danksagungen oder entzünden Sie eine Kerze unter **trauer-regional.de**

trauer-regional.de by LINUS WITTICH

AUGENOPTIK EDRICH
Partner von ZEISS
in Lemberg
Pirmasenser Str. 6
Tel. 0 63 31 - 4 95 95

Humanitas
Wir sind immer für Sie da!
AMBULANTE PFLEGE, TAGESPFLEGE, BETREUUNG & HAUSWIRTSCHAFT
Individuell. Selbstbestimmt. Familiär.
Wir stehen Ihnen zur Seite.
Bahnhofstraße 32
66497 Contwig
06332 - 90 60 470
Pirmasenser Straße 8
66957 Vinningen
06335 - 91 66 848
Zweibrücken | Pirmasens
info@humanitas-pflege.de
www.humanitas-pflege.de

Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)
CS FINANZ BROKERSERVICE
Tel. 0631-205-78360
Schillerplatz 2
67655 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de
Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:
• Baufinanzierungen mit Nebenkosten
• Umschuldung mit negativer Schufa
• Abwendung der Zwangsversteigerung

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

Wir stellen Sie ein als
Zeitungszusteller (m/w/d)
WITTICH MEDIEN
im Rahmen eines Minijobs.
Amtsblatt
Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND
Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):
Lemberg (Vertretung vom 24.11.2025 bis 28.11.2025)
Obersimten (Vertretung vom 15.12.2025 bis 21.12.2025)
Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden Freitag die Zeitungen.
Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:
✔ Name, Vorname
✔ Geburtsdatum
✔ Straße, Hausnummer
✔ Postleitzahl, Ort
✔ Telefon (Festnetz und Mobil)
✔ E-Mail-Adresse
per WhatsApp 0170/ 2337414
Zur Bewerbung
Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: www.wittich.de/bewerbung
schicken uns eine E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de
oder rufen Sie uns an: Telefon 06502 9147800





Pirmasens: Pirmasenser Zeitung, (06331) 8005-21, Kulturamt, (06331) 2 39 27 16, in allen bekannten Vorverkaufsstellen und online: www.kultopolis.com
KULTOPOLIS

HEIZÖL Becker GmbH
(0 63 32 / 90 63 60
Holzpellets
ab Lager
und Lieferung

PHYSIOTHERAPIE NAGEL
physiotherapienagel.de

Mobile Physiotherapie
in Pirmasens und Umgebung
Alle Leistungen & alle Kassen und Privat
Termine nach Vereinbarung
06352 - 75 05 10
Am Sportplatz 13, 67297 Marnheim
info@physiotherapienagel.de



In unserem Weihnachtskatalog erwartet Sie eine große Auswahl an allgemeinen und branchenspezifischen Musteranzeigen.
Katalog
Ich berate Sie gerne!
Ihre Medienberaterin
Pia Wünschel
Mobil 0172 6187882
pia.wuenschel@gmx.de
WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.